KOMMUNISTEN-PROZESSE

EIN RECHTSGUTACHTEN

von

DR. M. LIEPMANN

Professor des Strafrechts und
Richter am Landgericht Hamburg

1928

DREIMASKEN VERLAG / MÜNCHEN

Kommunistenprozesse
Ein Rechtsgutachten
Dr. M[oritz]. Liepmann

Professor des Strafrechts und

Richter am Landgericht Hamburg

Dreimasken Verlag/München 1928

[5:]

Die Veröffentlichung meines Gutachtens soll den deutschen Juristen im Politikern, ebenso wie allen denen, die in Zeiten politischer Zerrissenheit und Verhetzung sich ein Gefühl für Sachlichkeit und Gerechtigkeit auch im Kampf mit politischen Gegnern erhalten haben, die Augen öffnen. Als ich das Gutachten übernahm, glaubte ich, es handle sich nur um die kritische Stellungnahme zu einer Rechtsfrage aus dem Gebiete der „politischen Delikte". Ich erkannte aber sehr bald, daß hier eine Aufgabe von viel tiefer greifender, wahrhaft erschütternder Art zu lösen war. Ein deutscher Strafrechtslehrer, aber auch ein deutscher Strafrichter muß das Recht haben, seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit auch deutschen Gerichtsurteilen gegenüber zu bewahren, zumal wenn sie, wie Urteile des Staatsgerichtshofes und des Reichsgerichts, mit dem Anspruch auf besondere Autorität und Gründlichkeit auftreten und naturgemäß die Rechtsprechung aller deutscher Gerichte weitgehend beeinflussen. Die begreifliche Rücksicht auf das Ansehen unserer Justiz, die menschlich zu respektierende Scheu vor Angriffen gegen die Welt der eigenen Fachgenossen muß zurücktreten, sobald sich zeigt, daß diese Rechtsprechung fast unfaßbare, jedenfalls aber untragbare Wege der Befangenheit und Verirrung eingeschlagen hat. So aber lag es hier. Was das deutsche Reichsgericht in der Strafrechtspflege bei politischen Delikten, dem Landesverrat, dem Hochverrat und der Teilnahme an staatsfeindlichen Verbindungen (nur die beiden letztgenannten Tatbestände sind Gegenstand des Gutachtens) angerichtet hat, ist, sobald man nur mit juristischen und logischen Gründen, ohne politische Befangenheit und subjektivistische Erregbarkeit diese Dinge untersucht, nicht anders zu beurteilen – es ist eine schwere und gar nicht wieder gut-[6:]zumachende politische Kurzsichtigkeit, die ungewollt und unbewußt als leidenschaftliche Propaganda zugunsten des Wachstums der kommunistischen Partei wirkt, und eine nicht minder gefährliche destruktive Untergrabung des Ansehens unserer Gerichte. Diese Feststellung treffen zu müssen, ist mir nicht leicht geworden – immer wieder habe ich mich gefragt und geprüft, ob ich wirklich richtig sehe, immer wieder habe ich mich bemüht, jede nicht unbedingt gebotene Schärfe in meinem Urteil zurückzudrängen und jedem bloßen Temperamentsausbruch den Eingang zu verwehren. Eine schwere Aufgabe, die mich durch Wochen niedergedrückt hat und an deren Lösung ich manchmal fast verzweifelt habe. Jetzt aber bin ich sicher in meinem Gefühl, daß dieses Gutachten nicht bloß zur internen Verwertung in einem einzelnen Prozeß vor dem Reichsgericht bestimmt sein darf. Denn das Reichsgericht hat sich in seinen Irrlehren auf diesem Gebiet, die zumeist schon auf Jahrzehnte vor dem Weltkrieg zurückverweisen, so festgerannt, daß die Hoffnung auf eine Änderung dieser Anschauungen äußerst gering ist. „Nemo est desperandus!"* Man soll niemals die Hoffnung auf Einkehr besserer Erkenntnis aufgeben. Vor allem aber muß die öffentliche Meinung aller sachlich und ruhig Urteilenden, ohne Rücksicht auf politisches Glaubensbekenntnis, helfen. Wir haben alle und ganz besonders alle, die für Freiheit der Meinungsäußerung und Rechtssicherheit der Staatsbürger eintreten, ein vitales Interesse daran, daß der hier geschilderten Art der Strafjustiz so schnell und so energisch, wie möglich, Einhalt geboten wird. So gehe das Gutachten hinaus – möchte ihm die Kraft gegeben sein, in weitesten Kreisen die Gewissen zu wecken und aufzurufen zur Unterstützung in diesem Kampf.

Hamburg, Weihnachten 1927. M. LIEPMANN.

* Niemand darf verzweifelt werden. *KWF*

[7:]

Auf Veranlassung von Rechtsanwalt Hegewisch-Hamburg erstatte ich hiermit ein Rechtsgutachten über die Fragen:

Kann die Kommunistische Partei Deutschlands – KPD – oder ihr Funktionärkörper als Verbindung im Sinne der §§ 128/129 StGB's angesehen werden? Und ist der § 74 Republikschutzgesetz (RepSchG) auf die KPD oder ihren Funktionärkörper anwendbar?

I.
Übersicht.

Der folgenden Untersuchung liegen zugrunde: Beschlüsse und Urteile des Staatsgerichtshofs und der Strafsenate des Reichsgerichts sowie einzelner Länder (Bayern, Württemberg, Preußen). Gemeinsam ist ihnen, daß sie die gestellten Fragen hinsichtlich des Funktionärkörpers der KPD bejahen. Hinsichtlich der KPD als solcher wird die Frage nur ganz gelegentlich bejaht. Im übrigen wird meist ohne Begründung gesagt: „es kann dahingestellt bleiben", ob die Partei „als solche" unter die angegebenen Tatbestände zu subsumieren – oder daß, wenn nicht die Partei als Ganzes, jedenfalls ihr Funktionärkörper in dem bezeichneten Sinne strafrechtlich zu beurteilen sei. Charakteristisch für die Stellungnahme des höchsten Gerichts ist ferner, daß die Tatsache des zeitweiligen Verbots der KPD vom 20. November 1923 (nach dem Hamburger Putsch) bis Ende 1924 ohne Einfluß auf die Begründung für die Zeit des erlaubten Bestehens der Partei bleibt (wenigstens für die vorliegende Frage). Schließlich ist hervorzuheben, daß die Begründung der Gerichte in allen Fällen den gleichen Gedankengang aufweist und fast durchweg sogar mit den gleichen Worten erfolgt. Es handelt sich offenbar um ein eingefahrenes Ge-[8:]dankenschema, von dessen Schlüssigkeit die Gerichte so überzeugt sind, daß eine erneute, erweiterte und vertiefte kritische Prüfung offenbar als nicht mehr nötig angesehen wird.[1] Daher ist die Aufzählung und Differenzierung aller Fälle zunächst nicht erforderlich. Es empfiehlt sich aber eine Gruppierung der Patbestände nach den folgenden Richtungen:

I. Das Reichsgericht und der Staatsgerichtshof haben die Bestimmungen des § 7[4] RepSchG und der §§ 128/29 StGB auf den Funktionärkörper der KPD – nach dem mir vorliegenden Material – überwiegend nur angewendet, wenn sonstige strafbare Handlungen Gegenstand der Verurteilung bildeten: Vorbereitung zum Hochverrat (§ 86 StGB) Sprengstoffdelikte oder unbefugter Besitz (Beschaffung) von Waffen. Diese Verbindung mit sonstigen strafbaren Handlungen bleibt aber in der Sphäre des fast stets herangezogenen Hochverratsdelikts nur ein Spiel mit Worten, aus zwei Gründen. Einmal weil der Tatbestand des § 86 StGB's so erweitert und vague* interpretiert wird, daß er mit der

---

1 Ein Unterschied fehlt auch zwischen den Entscheidungen und Begründungen der Senate des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofs. Da der Staatsgerichtshof neben 3 Mitgliedern des Reichgerichts nach § 12 des RepSchG 6 Mitglieder enthalten sollte, die nicht die Fähigkeit zum Richteramt zu haben brauchten, könnte man den Schluß ziehen, daß die hier kritisierte Rechtsprechung doch aus dem Rechtsbewußtsein der Laien herrühre oder zum mindesten durch sie anerkannt sei. In dem unten erwähnter Urteil des Schöffengerichts Altona (Fall 20) wird hervorgehoben, daß bei den Urteilen über den Funktionärkörper der KPD nicht nur Juristen, sondern auch namhafte Politiker, wie z. B. der Minister a. D. Heine mitgewirkt hätten. Das Gericht weiß nicht, daß gerade Heine aus dem Staatsgerichtshof schon 1925 ausgetreten ist, weil er die fragliche Rechtsprechung nicht mitmachen konnte: sie sei Bestrafung einer Parteigesinnung und nichts weiter ((vergl. Heine, Antwort an Kahl in Voss. Zeitung, 1. März 1927 Morgenausgabe). Im übrigen ist gerade der Hinweis auf Laienrichter in politischen Prozessen [9:] zur Rechtfertigung sehr wenig geeignet, denn Laien unterliegen bei der Aburteilung von politischen Delikten noch viel stärker unbewußten, unberechenbaren, affektiven Einflüssen auf Grund ihrer politischen Einstellung vergl. die Urteile der sog. Volksgerichte in Bayern seinerzeit). Dazu kommt, daß Gerichte, bei denen Berufs- und Laienrichter in gemeinsamer Beratung zu einem Urteilsspruch kommen, überwiegend den Standpunkt der gelehrten Richter zur Geltung bringen, weil die stärkere dialektische Schulung und rechtstechnische Erfahrung den Laienrichter regelmäßig zum Unterliegen bringt, mag er auch zahlenmäßig den Berufsrichtern überlegen sein. Das gilt besonders begreiflicherweise bei einem Zusammenwirken mit Mitgliedern des Reichsgerichts. Sie genießen einen Nimbus, der den Laienrichter, selbst in hoher politischer Stellung, nur zu leicht zur Zurückhaltung bringt. Dazu sind sie zudem in allen Fragen der Rechtsdialektik (leider vielfach nur in dieser) Meister des Faches.

* unklar, undeutlich, verschwommen. *KWF*

bloßen Zugehörigkeit zu dem Funktionärkörper der KPD schlechthin zusammenfällt. Zweitens vertritt das Reichsgericht (ebenso wie der Staatsgerichtshof) den Standpunkt, daß der Tatbestand des § 7[4] RepSchG und des § 86 StGB's in Idealkonkurrenz zueinander stehen, und daß der erstere Tatbestand für die Strafbemessung allein in Betracht käme, weil er die „schwerste Strafe" androhe. Dies ist ein Problem für sich, das ich in einem andern Gutachten be-[9:]handelt habe. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die Auffassung des Reichsgerichts unhaltbar ist. Die „schwerste Strafe" ist nach allgemein anerkannter, auch vom Reichsgericht sonst vertretener Auffassung dasjenige Strafgesetz, welches das höchste Strafmaximum oder die schwerste Strafart androht. Das Republikschutzgesetz droht Gefängnis von 5 Jahren als Maximum an, der § 86 StGB's Zuchthaus von 3 Jahren. Daher ist dieses Gesetz allein anzuwenden. Jede andere Interpretation steht nicht bloß in einem kaum zu verstehenden, sicher nicht gerechtfertigten Widerspruch zu der communis opinio* in Theorie und Rechtsprechung, sondern sie führt auch zu dem odiösen Ergebnis, daß gegen Kommunisten, nach diesem Gedankengang niemals Festung, sondern stets Gefängnis anzuwenden ist. Nur in den besonders „schweren Fällen", die der seit 1926 aufgehobene Abs. 2 des § 4 RepSchG hervorhebt, ist der Gedanke diskutabel, daß das RepSchG gegenüber § 86 StGB als das schwerere Strafgesetz allein in Frage käme: weil dieses Zuchthaus bis 15 Jahren, jenes Zuchthaus bis 3 Jahren androht. Aber der ganze Gedanke der Idealkonkurrenz ist überhaupt abzulehnen, weil das RepSchG nur in Frage kommt, soweit nicht die allgemeinen Strafbestimmungen des Hochverrats anzuwenden sind – es war nach Entstehungsgeschichte und ratio legis** dazu bestimmt, solche Tatbestände strafrechtlich zu erfassen, die nicht unter die allgemeinen Hochverratsbestimmungen oder sonst nach allgemeinem Strafrecht strafbaren Handlungen zu rechnen waren. –

[10:] Jedenfalls zeigt die Praxis des Reichsgerichts, daß praktisch in der Zugehörigkeit zum Funktionärkörper der KPD allein ein strafwürdiger Tatbestand erblickt wird.

II. Die bayerischen und württembergischen Gerichte haben diese Konsequenz auch theoretisch gezogen, ohne freilich auch nur den Versuch zu machen, hierfür eine vom Reichsgericht (oder Staatsgerichtshof) abweichende selbständige Begründung zu geben. Sie sehen in der bloßen Funktionäreigenschaft zur KPD den Tatbestand einer nach §7[4] RepSchG strafbaren Handlung.

II.
Das Material.
Tatbestand, Beweiswürdigung und Strafzumessung.

Einzelne Tatbestände, und ihre Begründung, sind zur Gewinnung einer Übersicht über den Geist dieser Rechtsprechung hervorzuheben:

1. Fall Paul Gmeiner,

RG 5. Strafsenat, 22. Sept. 1924 (13 J. 550/1923. XII. 491/24): Gefängnis: 3 Jahre 9 Monate (letztere ebenso wie die Geldstrafe durch die Untersuchungs- und Schutzhaft verbüßt).

Der Angeklagte hatte als „Parteisekretär" der KPD die Angelegenheiten der Gewerkschaften, Betriebszellen (den „Untergrund, auf den sich der Gesamtbau der Partei stützt")[2] und Zehnergruppen zu bearbeiten. Dabei hatte er die Angehörigen der Betriebe zusammenzuberufen, mit ihnen die politische Lage zu erörtern, für Verbreitung der kommunistischen Gedankengänge zu, werben und überall im Bezirke für einheitliches politisches Handeln zu sorgen. Außerdem war er an der Führung der Kassengeschäfte beteiligt. Wieweit er die Bewaffnung der Parteimitglieder zu besorgen hatte, steht nicht fest. Er war dem ‚militärischen Leiter" untergeordnet und hatte als „Hel-[11:]fer" die Pflicht, bestimmte Gelder zu verwalten. Kaufpreise für beschaffte Waffen auszuzahlen, Berichte unterstellter Gruppen entgegenzunehmen und zu sichten, durch Aufschreiben (!) und Listenführung den jeweiligen Stand der Bewaffnung klarzustellen und diese Kontrolle (?) durch Nachträge auf dem Laufenden

---

* allgemeine Auffassung = herrschende Meinung. *KWF*

** der Grund des Gesetzes. *KWF*

2 Zitate ohne nähere Angabe sind aus den Gerichtsentscheidungen.

zu erhalten. Die ihm zur Last gelegten Handlungen werden aus den in seinem „Besitz befindlichen Aufzeichnungen“ erschlossen. Festgestellt wird:

1. Ein von seiner Hand geschriebenes „graues Heft“, das die dem Ordnungsdienst angehörigen Personen die Betriebshundertschaften und die Terrorgruppen sowie die Waffen der Ortsgruppen aufzählt. Aus der Arzt der Eintragungen schließ das Gericht, daß der Angeklagte über die Einzelheiten unterrichtet war und eine übersichtliche Zusammenstellung, die jederzeit ein klares Bild über den Stand der Bewaffnung gewähren sollte, geliefert hat.

2. Einzelne Aufschreibungen von ihm: mehrere Waffenverzeichnisse einzelner Ortsgruppen. Er will dies lediglich nach Diktat seines militärischen Leiters geschrieben haben. Das glaubt das Gericht nicht – in fast allen Entscheidungen interpretiert das Gericht nicht feststellbare innere Eigenschaften der Persönlichkeit der Angeklagten und fühlt sich offenbar so unfehlbar treffsicher, daß es nicht einmal „Gründe“ vorzubringen versucht –, gibt aber zu, daß er „gelegentlich“ nach Angaben seines militärischen Leiters Aufzeichnungen über die von diesem gemachten Ergebnisse gemacht habe.

3. In einem ‚Blauen Buch‘ hat der Angeklagte Reiseauslagen und Auszahlungen für Waffenankäufe vermerkt. Er will nur auf Anweisung gehandelt haben.

Das ist alles. Die KPD habe – sagt das Urteil – das Ziel, mit allen Mitteln, auch mit den Waffen in der Hand, für die Errichtung der Diktatur des Proletariats zu kämpfen, daher habe sie den planmäßigen Ausbau einer Bewaffnung betrieben. Die politische Lage in Niedersachsen war zu der Zeit, als der Angeklagte seine Tätigkeit entfaltete – vom 1. Oktober bis 14. November 1923 – so zugespitzt, daß der Kampf für die Diktatur des Proletariats „in absehbarer Zeit auszubrechen [12:] drohte“. Die KPD habe umfassende Vorbereitungen getroffen, um bei gegebener Zeit und Gelegenheit mit diesem Kampf zu beginnen und die verfassungsmäßige republikanische Staatsform zu zerschlagen. Das war dem Angeklagten bekannt: er hat durch sein Eintreten in die Bezirksleitung, seine Tätigkeit dortselbst und namentlich seine Mitarbeit bei der Durchführung der Bewaffnung an jenen Vorbereitungen tätigen Anteil genommen. Das Gericht sieht hierin Handlungen nach § 86 StGB, RepSchG $7^{1,5}$ und begründet die Strafbemessung: Die Straftat habe nur kurze Zeit gedauert, aber er habe die Ziele der Partei nicht bloß durch politische Arbeit, sondern auch durch seine Mitwirkung bei der Bewaffnung zu erreichen gesucht, obwohl er sich bewußt war, daß ein Bürgerkrieg neues unermeßliches Unglück über Volk und Reich heraufbeschwören müßte.

Die juristische Begründung, warum hier §§ 86 und 129 StGB’s, 7^4 RepSchG vorlagen, soll erst später kritisch geprüft werden. Hier sind Mängel in der Beweiswürdigung hervorzuheben. Woraus schließt das Gericht, daß ein verbitterter, von dem Elend der für ihn in Betracht kommenden, Gegenwart bis zum Rande erfüllter Kommunist, der überzeugt ist, daß die Diktatur des Proletariats für das Volk ideale Zustände schaffen würde, – woraus schließt es bei einem solchen Manne das „Bewußtsein“, daß ein Bürgerkrieg neues unermeßliches Unglück über Volk und Reich heraufbeschwören müßte? Und ferner: Was ist hinsichtlich des objektiven Tatbestands festgestellt? Aufzeichnungen, Registrierungen, zum Teil, wie vom Gericht zugegeben wird, nur auf Diktat. Davon, daß der Angeklagte **„tätig“** gewesen ist zur Beschaffung der Waffen, zu Vorbereitung „des“ bestimmten hochverräterischen Unternehmens, daß er irgend etwas „getan“ hat (Gedanken und bloße nicht betätigte Bestrebungen sollen bekanntlich straflos sein!), um die republikanische Staatsform zu untergraben, ist aus dem Tatbestand und den gerichtlichen Feststellungen nichts zu entnehmen.

[13:]

2. Eberhard Stellfeld,

RG 4. Strafsenat, 3. Februar 1925 (13 J 475/1924 X 746): 2 Jahre Gefängnis (5 Monate und Geldstrafe durch Untersuchungshaft verbüßt).

Der Angeklagte ist Mitglied der KPD – Funktionärstellung nicht festzustellen. Man findet bei ihm am 5. August 1924 Waffen und Munition und, was hier allein interessiert, „kommunistische Schriften militärischen Inhalts“: darunter ‚Dokumente der russischen Revolution“, die vom Straßenkampf handeln. Auf der ersten Seite findet sich der Vermerk des Angeklagten: „Nur immer einzelne Abschnitte vorlesen und durchsprechen.“ Endlich, „Leitsätze“ über militärische Ausbildung der Parteimitglieder, Bürgerkrieg und bewaffneten Aufstand. Vermerk vom Angeklagten: „Erster Jahrgang. Vor allen anderen Sachen durchnehmen. H. den 26. Juni 1924.“ Aus dem Besitz der Waffen, der Schriften und namentlich den beiden Vermerken schließt das Gericht, daß der Angeklagte „den Auftrag erhalten und angenommen hat, innerhalb der Parteiorganisation einen Lehrgang zur Förderung der militärischen Ausbildung von Parteimitgliedern entweder selbst abzuhalten oder einzurichten, indem er den Auftrag weitergegeben hat“ – aus dem Datum des 25. Juni 24 schließt das Gericht, daß er „diesen Auftrag in der einen oder anderen Richtung ausgeführt hat“.

Der Angeklagte hat die Ideen und Ziele der KPD gekannt, insbesondere auch aus den „Leitsätzen‘: daher habe er ersehen, „daß die Eroberung der politischen Macht durch den unvermeidlichen Bürgerkrieg, die Diktatur des Proletariats, die Errichtung der Arbeiter- und Bauernregierung, also Beseitigung ‚der republikanischen Staatsform durch eine Rätediktatur, das Ziel, und der bewaffnete Aufstand, der durch eine eiserne militärische Ordnung vorzubereiten ist, eines der Mittel zu seiner Erreichung ist“. Dieses Ziel hat die KPD nach dem mißglückten Hamburger Putsch im Herbst 23 nicht aufgegeben, sondern gehofft, es im Laufe des Jahres 1924 erreichen zu können. Gerade die Leitsätze, deren Inhalt nach dem Ver-[14:]merk vom 26. Juni 1924 Gegenstand eines Lehrgang war, zeigen, daß die militärische Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes auch im Sommer 1924 von der KPD „‚weiterbetrieben wurde“. Hierzu hat der Angeklagte bewußt – abgesehen von der Aufbewahrung der Waffen – dadurch mitgewirkt, daß er den militärischen Inhalt dar Schriften, der teils auf Zersetzung der Reichswehr, teils auf Unterweisung für den bevorstehenden Kampf ging, selbst oder durch andere „zum Gegenstand eines Lehrganges gemacht hat“. Ergebnis: §§ 86, 129 StGB; 7^4 RepSchG und Delikte gegen den Waffenbesitz. Strafzumessung allein nach § 7 RepSchG: er habe lange Zeit hindurch sich bereit gehalten und hierdurch und durch den Lehrgang auf den Bürgerkrieg hingearbeitet, obwohl er sich bewußt war, daß ein Bürgerkrieg neues unermeßliches Unglück über Volk und Reich heraufbeschwören muß.

Auch hier nur zu den tatsächlichen Feststellungen einige Bemerkungen. Die Psychologie aus dem Bewußtsein des am gegenwärtigen Staat hängenden Staatsbürgers wird wieder mit den gleichen Worten gedankenlos übertragen auf den Kommunisten, der in dem Bürgerkrieg sicher kein unermeßliches Unglück für Volk und Reich sehen kann. Objektiv aber ist nur festgestellt, daß der Angeklagte auf Leitsätze für eine militärische Ausbildung der Parteimitglieder Notizen gesetzt hat – ob er den „Lehrgang“ wirklich abgehalten, ob ein anderer in seinem Auftrag diese Instruktion wirklich vorgenommen, ob er den Auftrag überhaupt und wie er ihn ausgeführt hat – darüber bringt das Gericht auch nicht den Schatten einer Feststellung.

3. Wilhelm Granzow,

Staatsgerichtshof, 4. Februar 1995 (13 J 1226/23. St. R. St. 5/1924): 6 Monate Gefängnis (1 Monat und Geldstrafe durch Untersuchungshaft verbüßt).

Angeklagter ist „Mitglied der allgemeinen Arbeiterunion“. Gegenstand der Anklage sind Artikel im „Kampfruf“, für die er die preßrechtliche Verantwortung übernimmt, in denen in [15:] schärfsten Worten zu dem gewaltsamen Umsturz der Verfassung des Deutschen Reiches aufgerufen wird. Charakteristisch ist dabei, daß sie leidenschaftliche Vorwürfe der KPD machen: sie widersetze sich dem „revolutionären Willen des Proletariats“ „Die Politik der KPD sei das größte Verbrechen an der Arbeiterklasse; die revolutionäre Bewegung werde von der KPD, die ‚im Solde des russischen Kapitalismus stehe‘, mit allen nur erdenklichen revolutionär scheinenden Phrasen gebremst“.

Das Gericht nimmt §§ 86 StGB, 7^4 RepSchG an, was hier nicht weiter zu untersuchen ist. Hervorzuheben ist aus der Begründung der Satz, daß der Angeklagte „lediglich seine, wenn auch durchaus

abwegige Überzeugung zum Ausdruck gebracht“ habe. Im übrigen sollte die Entscheidung insofern zum Nachdenken anregen, weil nach diesen Aufrufen Arbeiter – die sicherlich die Bestrebungen und die Taktik der KPD viel besser kennen als Mitglieder des Reichsgerichts – ihr die Neigung und den Willen zum „gewaltsamen“ Umsturz aufs energischste abstreiten.

4. Bruno Seidel,

Staatsgerichtshof, 26. Mai 1925 (St. R. St. 31/1925, 13 J. 318/24): 6 Monate Gefängnis (verbüßt ebenso wie die Geldstrafe durch Untersuchungshaft):

Angeklagter ist in der Kommunistischen Partei tätig, aber nicht Mitglied des Funktionärkörpers. Aufforderung im Herbst 1923 wegen der Gefahr, daß aus Bayern „„faszistische Verbände“ in Thüringen einrücken könnten, „zum engen politischen Zusammenschluß“ in zwei politischen Versammlungen. Von „Hundertschaften“ geredet. Festgestellt, daß in diesen Hundertschaften „Freiübungen“ gemacht sind – (eine allerdings äußerst gefährliche Untergrabung der republikanischen Staatsform). Da aber die thüringische Regierung (Sozialdemokraten und Kommunisten) damals zur Bildung republikanischer Notwehren zum Schutz der Verfassung aufgefordert hatte, und der Angeklagte behauptet hat, es habe sich nur um solche gehandelt, so verurteilt das Gericht insofern nicht. Wohl aber [16:] sieht es in den später vorgenommenen Handlungen des Angeklagten ein „Verbrechen“ nach § 7^4 RepSchG. Diese „Handlungen“ des Angeklagten werden aus beschlagnahmten Schriftstücken erschlossen. Man findet bei ihm eine „sorgfältig mit Bleifeder“ geschriebene Aufstellung einer „Hundertschaftseinteilung“. Darüber u. a. die Worte: „Was ist zu tun? Nächste Aufgabe: 1. Größte revolutionäre Disziplin! 2. Straffste Organisation. 3. Angestrengteste Kleinarbeit und systematische Propaganda. 4. Ausbau der militärischen Kampfkadres.“ Der Angeklagte behauptet, die Tabelle der für die Hundertschaft notwendigen Personen sei nur eine theoretische Spielerei gewesen, ohne Verfolgung eines praktischen Zweckes. – „Dagegen spricht – sagt das Gericht schon die äußere Sorgfalt, mit der sie aufgestellt“ sei. Leider vergißt das Gericht hervorzuheben, aus welchen Gründen es positiv die Verfolgung eines praktischen Zweckes feststellen will. Anlage II enthält eine Aufstellung von Waffen und Munitionsbeständen in thüringischen Städten. Der Angeklagte behauptet, es habe sich um Aufstellung der gegnerischen – in den rechtsgerichteten Organisationen vorhandenen – Kräfte gehandelt. Das erscheint dem Gericht zwar „wenig glaubwürdig“, es habe sich aber nicht widerlegen lassen. „Aber auch die Erkundung der Kräfte der Gegner war für die militärische Leitung der KPD bedeutungsvoll“, In der Schlußfeststellung wird in der Tat diese, wie ein Witz klingende Behauptung als Tatbestandsmerkmal, als Teilnahme an einer staatsfeindliehen Verbindung zusammengefaßt: er habe die „Berichte über die gegnerischen Kräfte“ entgegengenommen, in eine Tabelle eingetragen und an den militärischen Leiter der KPD weitergegeben. Ferner hat er zu einer Versammlung auf den 27. April 1924 in Erfurt eingeladen, in der er Vorsitzender und Schriftführer war. Es soll sich – obwohl dafür keinerlei Beweis angegeben wird – um eine „illegale Versammlung von Partisanengruppenführern“ gehandelt haben, an der Militärleiter und Partisanengruppenführer, aber auch andere Genossen teilnahmen. Fine besondere Tätigkeit der Partisanengruppenführer in Thüringen ist, wie das Urteil selbst [17:] hervorhebt, nicht in Erscheinung getreten, ebensowenig wie festzustellen war, daß der Angeklagte Partisanenführer war. Gesprochen wurde über Maifeier, Demonstrationszüge und Versammlungsschutz. Man fragt verzweifelt, was denn der Angeklagte hiernach kriminell begangen hat? Als einzige Antwort gibt das Urteil einen von dem Angeklagten verfaßten, für das Thüring. Volksblatt bestimmten Aufsatz. Hier ist die Rede davon, daß die Zertrümmerung des bestehenden Systems mit allen Mitteln und auf allen Wegen zu bewirken sei – daß dazu Aufstand = Bürgerkrieg notwendig wäre und ähnliches. Aber dieser Aufsatz ist – „nicht zur Absendung gekommen“. Er sei also nur für die innere Einstellung des Angeklagten von Bedeutung.

Ergebnis: RepSchG 7^4. „Der Funktionärkörper der KPD ist wie der Staatsgerichtshof schon wiederholt festgestellt hat, eine staatsfeindliche Verbindung, es gehört zu seinen Zwecken und Beschäftigungen, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften (§ 129 StGB). Das Ziel der KPD ist, die verfassungsmäßig

festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder der Länder zu untergraben und dieses Ziel wird in erster Linie von ihrem Funktionärkörper verfolgt.“ Der Angeklagte sei zwar nicht selbst Mitglied dieses Funktionärkörpers gewesen, aber er habe im Dienst seiner Bestrebungen diesen und den militärischen Leiter der KPD in Thüringen bei seiner Tätigkeit unterstützt, illegale militärische Organisationen oder Kadres zu bilden, indem er die Aufstellung über die Einteilung von Hundertschaften machte oder vervielfältigte, die Berichte über die gegnerischen Kräfte entgegennahm usw. (vgl. oben) und endlich bei der Einberufung und Leitung der Erfurter Versammlung der Partisanenführer wesentliche (?) Dienste leistete“. Daß er die „verbrecherischen“ Bestrebungen des Funktionärkörpers und des militärischen Leiters gekannt und gebilligt habe, sei nach seinem Aufsatz nicht zweifelhaft.

Dagegen lehnt das Urteil – eine ganz seltene Ausnahme – den Tatbestand des § 85 StGB’s ab, weil die Umstände, unter denen die von ihm gefertigten Schriftstücke in den Besitz des [18:] militärischen Leiters gekommen seien, nicht sicher aufzuklären waren. Hiernach war zweifelhaft, ob dem Angeklagten bewußt war, daß er durch seine Handlungen ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitete oder andern bei der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens Beistand leistete. –

Und nun frage ich: 1. was ist objektiv, 2. was ist subjektiv festgestellt?

Objektiv steht nur fest dass der Angeklagte eine Ausstellung über Hundertschaften „geschrieben“ hat. Es ist nicht festgestellt, daß er sie wie, die Anklage behauptete, „gebildet“ habe und ihr politischer Leiter gewesen sei – nichts, voraus die Gefährlichkeit dieser Hundertschaften für den Staat zu entnehmen sei: daß sie „Freiübungen“ gemacht haben, daß er über die Tabelle: „Ausbau der militärischen Kampfkadres geschrieben habe, führt zwar das Urteil an. Aber dies, wie die bereits erwähnte Feststellung, daß er die faszistischen Kräfte zusammengestellt habe, als kriminellen Tatbestand und gefängniswürdiges Delikt zu beurteilen, erscheint gegen alle Grundsätze überlieferter juristischer Technik, juristischen oder auch nur logischen Denkens. Ich habe, so sehr ich mich auch bemüht habe, nichts gefunden, was aus dem mir bekannten Bereich deutscher Strafrechtspraxis aus Gegenwart und Vergangenheit als Analogon und Unterstützung einer solchen „Beweisführung“ herangezogen werden könnte. Ebensowenig ist aus der Tätigkeit des Angeklagten in der Erfurter Versammlung irgendein kriminelles Moment zu gewinnen. So bleibt allein übrig ein subjektiver Tatbestand. Aber auch dieser kann nur als Scheinargument gewertet werden. Denn Schuld im Strafrechtsinn ist ja, wie seit Überwindung von Ketzer- und Hexenprozessen als juristisches Allgemeingut angesprochen werden muß, niemals die bloße innere Gesinnung; das wäre der Standpunkt des Beichtstuhles, der individuellen Ethik, niemals aber eine Schuldbegründung für die Rechtsprechung. Hierzu gehört die in einem subjektiven Tatbestand verwirklichte Schuld, genauer, da für die fraglichen Delikte nur Vorsatz in Frage kommen darf, die bewußte und gewollte Verwirklichung eines objektiven Tatbestands. Hier [19:] aber fehlt nicht bloß jeder objektive Tatbestand, sondern das Gericht hält ja selbst für zweifelhaft, ob der Angeklagte sich bewußt gewesen ist, durch seine Handlung ein hochverräterisches Unternehmen vorzubereiten oder einem anderen dazu Beistand zu leisten. Wenn aber dieses Bewußtsein nicht fest zustellen war obwohl die Gerichte gerade bei diesem Tatbestand auch die entferntesten, ganz und gar nebulosen Folgen heranzuziehen pflegen, so bleibt überhaupt kein anderes Bewußtsein übrig als der Glaube des überzeugten und radikalen Kommunisten. Der Angeklagte ist zu Gefängnis verurteilt worden aus keinem andern „Tatbestand“ als einer nicht einmal in objektiven Handlungen betätigten politischen Gesinnung.

5. Deisen,

Staatsgerichtshof, 23. April 1925 (St. R. St. 167/24, 14a J 128/24), Gefängnis: 8 Monate, Geldstrafe: Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, Unterstützung staatsfeindlicher Verbindung, Beschimpfung der republikanischen Staatsform.

Der Angeklagte hat drei Artikel als Redakteur des „Nordwestdeutschen Echos“ in Bremen als verantwortlicher Redakteur veröffentlicht, in denen, abgesehen von Beschimpfungen der republikanischen Staatsform, die genannten Tatbestände in Tateinheit erblickt werden.

1. „Alle Kommunisten“ – heißt es in einem „Moskau, 6. Mai 1924“ überschriebenen Aufsatz: „Die Exekutive der Komintern zu dem Westsieg der KPD“ – „wissen, daß die Grundfragen der Machtübernahme und Ablösung der kapitalistischen Raubherrschaft durch die Herrschaft des Kommunismus nicht gelöst werden durch Parlamentswahlen, sondern durch Bürgerkrieg ... Die Zeit ist nahe, daß wir sagen können, daß die, erste Aufgabe, die Eroberung der Mehrheit der Arbeiter, erfüllt ist und damit vor uns die höhere Aufgabe ersteht, die Arbeiter zu führen zum letzten Entscheidungskampf. Kühner und geschlossener vorwärts zum Kampf um die Diktatur des Proletariats, zum Siege der Weltrevolution.“

[20:] 2. In einem zweiten Artikel, 28. Mai 24, heißt es: „Die kommunistische Partei ... wird fortfahren, mit allen Mitteln diese Gesellschaft und ihr Parlament zu bekämpfen, bis das Proletariat stark genug ist, durch die Diktatur des Proletariats und durch das Räteparlaments der arbeitenden Schichten die kommunistische Wirtschaft aufzurichten, die dem geistigen und werktätigen Proletariat Leben und Entwicklungsmöglichkeiten sichert.“

3. Ein dritter Artikel mit der Überschrift „Wer hat die Reaktion bewaffnet?“ bringt eine Abbildung mit der Überschrift „Das Sinnbild der Republik“: ein auf den Hinterbeinen gehendes fettes Schwein in der Kleidung eines Stutzers. –

Der Angeklagte ist nicht Mitglied des Funktionärkörpers, aber als überzeugter Kommunist und Redakteur einer kommunistischen Zeitung hat er nach der Ansicht des Gerichts die in diesem Funktionärkörper in Erscheinung getretenen staatsfeindliche Verbindung diese Bestrebungen verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches und der Länder zu untergraben, mit der Tat unterstützt. Das Umsturzziel der KPD wird als in absehbarer Zeit erreichbar erachtet und gewollt, auch nach Gegenstand und Ausführungsplan längst durch Parteibeschlüsse und Parteischriften festgelegt und bekanntgemacht festgestellt. „Seine Verfolgung stellt daher ein hochverräterisches Unternehmen von hinreichender Bestimmtheit dar und trägt die Staatsfeindlichkeit i. S. § 129 StGB in sich, weil mit dem Verfassungssturz zugleich die Verhinderung des Vollzugs zahlreicher auf der Verfassung beruhender, den Anschauungen der Kommunisten zuwiderlaufende Gesetze durch das ungesetzliche Mittel der Gewalt bezweckt wird.“ Das Gericht stellt schließlich einen einheitlichen fortwirkenden Vorsatz fest, in Verbindung mit dem Wahlvorgang und dem Eintritt des neugewählten Parlaments in seine verfassungsmäßige Tätigkeit die bestehende Staatsform zu untergraben und nach Kräften des Umsturz Ziel der KPD zu fordern. –

Auch in dieser Feststellung kann ich (abgesehen von der Beschimpfung der Republik durch das Bild und einige gröb-[21:]liche Bemerkungen)[3] nicht die strafrechtliche Beurteilung einer konkreten kriminellen Handlungen erblicken. Der Satz unter 1: „Wir wissen, daß die Machtübernahme der kapitalistischen Raubherrschaft durch den Kommunismus nur durch den Bürgerkrieg erfolgen kann“ – ist ein politisches Glaubensbekenntnis (trotz des hier besonders unangebrachten Wortes ‚wissen‘), niemals aber eine auf ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gerichtete „Handlung“. Weiter: Der Glaube, die Zeit der Eroberung der Mehrheit der Arbeiter seien nahe – dann komme die Aufgabe, die Arbeiter zum letzten Entscheidungskampf zu führen –, die kommunistische Partei werde fortfahren, mit allen Mitteln diese Gesellschaft zu bekämpfen, bis das Proletariat stark genug sei, sein Ziel zu erreichen – schließlich: „kühner und geschlossener vorwärts zum Kampf um die Diktatur des Proletariats zum Sieger der Weltrevolution ...“. Sind das hochverräterische und staatsfeindliche „Handlungen“? Nein, sondern es sind politische Exklamationen, Leidenschaftstiraden, die man heute in jeder Versammlung sogar auf dem Dorfe von Kommunisten hören kann, und an denen nicht einmal ein einfacher Feldjäger Anstoß zu nehmen pflegt, weil eben darin die bloße ganz gewöhnliche politische Phrase so elementar und naiv zu Tage tritt, eine Phrase, die je nach Einstellung und Intelligenz Beifallsstürme, Entrüstung, Gelächter oder Ignorieren hervorruft, niemals aber selbst von den

[3] Aber selbst hierin sieht das Gericht offenbar die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und die Unterstützung einer staatsfeindlichen Verbindung. Denn: „Die Herabsetzung der Republik“ – das fette Schwein – ist eine Bedingung der Durchsetzung des von dem Angeklagten erkannten und gewollten Umsturzzieles der KPD.“

Ängsten und ganz am Hergebrachten hängenden Philister als staatsfeindliche unter hochverräterische Handlung heraufgesteigert wird.

6. Schaarschmidt,

Staatsgerichtshof, 2. Oktober 24 (St. R. St. 88/1924. 13 J. 340/1924); 9 Monate Gefängnis.

Der Angeklagte hat am 23. Mai 1924 ein Flugblatt „Schupoleute, wo steht Ihr?“ einem Wachtmeister in Leipzig gegeben.

[22:] In dem Blatt wird die elende Lage der Arbeiter als Wirkung des Sachverständigengutachtens und kapitalistischer Machenschaften hingestellt. Die Schupoleute werden auf ihre eigene ungünstige Lage hingewiesen; für Hundelöhne sollen sie das Schandwerk der Kapitalisten am deutschen Proletariat durchführen helfen – unter das Kommando abgetakelter monarchistischer Offiziere gestellt werden. Sie werden aufgefordert, nicht an der Versklavung der Arbeiterschaft mitzuarbeiten, die sie mittreffen werde, nicht auf die Arbeiterschaft zu schießen und sich in der KPD zu organisieren.

Es ist nicht festgestellt, daß der Angeklagte Funktionär der KPD, ja nicht einmal, ob er zu der fraglichen Zeit Mitglied der Partei gewesen ist. Daher nimmt das Gericht nur Beihilfe zu § 86 und § 7^4 RepSchG an. Die Partei erstrebe „einen gewaltsamen Umsturz“ dieses zur Zeit der Tat nach Angriffsobjekt und Endziel genügend bestimmte Vorhaben sei durch das Flugblatt und dessen Inhalt vorbereitet worden. Außerdem habe er die staatsfeindliche Verbindung der KPD (!) durch die gleiche Handlung unterstützt. Ihre Bestrebungen Singen darauf aus, Maßregeln der Verwaltung und die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern und nach Möglichkeit zu entkräften und insbesondere auch darauf, die Verfassungsmäßig festgestellte Staatsform des Reiches und der Länder zu untergraben.

Bei der Strafzumessung ist Jugend, Unbestraftheit, Arbeitslosigkeit zur Zeit der Tat, Kriegsteilnehmerschaft (er ist, „wenn auch nicht schwer verwundet, aus dem Felde zurückgekehrt“), anderseits die „hohe Staatsgefährlichkeit seines Tuns“ berücksichtigt; die Kommunisten und ihre Anhänger scheuten sich nicht, „durch ihre gefährliche Wühlarbeit sogar die Fundamente des Staates anzugreifen“. –

Man kann solche Agitation gegen die Sipo wegen ihrer aufreizenden und zersetzenden möglichen Wirkung für staatsgefährlich ansehen. Aber es fehlt jede Feststellung der Vorbereitung eines konkreten hochverräterischen Unternehmens. Wenn die Polizei aufgefordert wird, im Falle eines Bürgerkrieges nicht auf, Arbeiter zu schießen, so kann man [23:] das nach gewöhnlichen Grundsätzen der Logik und der juristischen Subsumtion nicht als „überaus gefährliche Art der Vorbereitung des Bürgerkrieges“ bezeichnen. Ebenso fehlt zum mindesten jeder Nachweis, jede aus dem Tatbestand der konkreten Handlung zu entnehmende Feststellung der Unterstützung einer staatsfeindlichen Verbindung im Sinne von § 129 StGB. Es liegt hier vor ein reines subjektives Werturteil des Gerichts über die Absichten der KPD – nicht die Feststellung des objektiven Tatbestands einer staatsfeindlichen Verbindung noch weniger dass der Angeklagte diese Verbindung durch seine Tat bewusst unterstützt hat.

7. Ullrich,

Staatsgerichtshof 26. Februar 1925 (St. R. St. 123/24, 14 a J 236/24): 1 Jahr Gefängnis verbüßt durch Untersuchungshaft 5 Monate und Geldstrafe).

Der Angeklagte hat als Leiter einer Buchhandlung, in der nach seiner vom Gericht nicht angefochtenen Behauptung zwei Drittel des Bestandes Literatur „bürgerlichen, nicht sozialistischen Inhalts“ war, eine Reihe von kommunistischen Flugschriften und Broschüren in seinem Besitz gehabt, die am 10. September 1924 bei ihm beschlagnahmt worden sind. Daß diese Schriften einen revolutionären Inhalt hatten (von der Bildung einer roten Armee, Aufsätze von Liebknecht. Lenin, Trotzki u. ähnl.), ist nach den vom Verurteil gegebenen Feststellungen nicht zu bestreiten. Man kann auch dem Urteil insoweit recht geben, daß diese Schriften den Boden für den Bürgerkrieg und die gewaltsame Erreichung der Ziele der KPD vorzubereiten bezwecken. „Der Umstand allein, daß sich in einer Buchhandlung unter anderem Verkaufsgegenständen auch solche Schriften befinden, kann nun freilich nicht dazu führen, den Leiter der Buchhandlungen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens für schuldig

zu erachten.“ Aber, meint das Gericht, der Angeklagte habe diese Schriften zu dem Zweck in der Buchhandlung gehabt, um durch den Vertrieb die ich, bekannten Ziele der KPD zu fördern. Beweis: von [24:] 1920-1922 Mitglied der KPD. Nach November 1923: günstige Zeugnisse über ihn wegen seiner Tätigkeit in kommunistischen Buchhandlungen, Ausweisungsbefehl gegen ihn als Ausländer, weil er in einer Versammlung aufgefordert habe, der KPD beizutreten, um dann nach kommunistischem Muster zu verfahren, Förderung der Ziele der KPD nach der Verhaftung. Nach allem sei kein Zweifel, daß er seine Stellung in der Buchhandlung benutzt habe, um als Agitator, gleichgültig, ob mit oder ohne Auftrag, für die KPD zu wirken. Er sei völlig über deren Ziele unterrichtet gewesen und habe diese Ziele durch den Vertrieb literarischer Erzeugnisse in Kenntnis ihres Inhalts zu fördern gesucht.

Der Angeklagte behauptet, vor der letzten Haussuchung hätten bereits zwei bei ihm stattgefunden. Bei der zweiten Haussuchung habe der Polizeibeamte die Flugschrift über die rote Armee mitgenommen, sie sei ihm aber wieder zurückgebracht worden. Außerdem habe er einmal um eine Aufstellung der verbotenen Literatur gebeten, damit er diese ausschalten könne; der Polizeibeamte habe ihm auch eine solche Aufstellung zugesagt, er habe sie aber nicht erhalten. Über diese Schutzbehauptungen ist offenbar nicht Beweis erhoben worden. Aber die erste und letzte Instanz des Staatsgerichtshofes sagt zu ihnen: „Dafür, daß ein Polizeibeamter das rote Merkblatt inhaltlich geprüft und es nach Prüfung des Inhalts ohne Beanstandung zurückgebracht hat, ergibt die von dem Angeklagten gemachte Darstellung nichts; es braucht schon deshalb nicht erwogen zu werden, ob denn der Beamte eine zur Prüfung geeignete Persönlichkeit war. Es kommt auch auf diese Darstellung des Angeklagten deshalb nicht an, weil der Angeklagte, der selbst über die zur Prüfung erforderliche Einsicht verfügt und die Tragweite des Inhalts der Druckschriften erkannt hat, die Verantwortung für seine Tätigkeit nicht auf die von ihm behauptete Art auf einen anderen abwälzen kann. Außerdem ist die Verbreitung des roten Merkblattes im vorliegenden Falle deshalb besonders staatsgefährdend gewesen, weil sie dazu bestimmt war, jugendliche Gemüter zu verwirren. Daß eine Prüfung des roten Merkblattes durch einen Polizei-[25:]beamten in diesem Zusammenhang erfolgt sei, hat der Angeklagte keineswegs behaupten können.“

Ich halte diese Art der „Beweiswürdigung“ für eine in den Annalen des deutschen Gerichtsverfahrens seit Schaffung eines Rechtsstaates unbekannte Methode. –

In der Verbreitung dieser Schriften erblickt das Gericht den Tatbestand von § 86 und 7[4] RepSchG – ohne auch nur ein Wort zur Begründung für erforderlich zu erachten. Ein Jahr Gefängnis.

8. Otto Meyer,

Staatsgerichtshof, 11. September 1924. (St. R. St. 60/1924 13 J 1291/23): 1 Jahr Gefängnis (6 Monate und Geldstrafe durch Untersuchungshaft verbüßt):

Vorsitzender einer kleinen Ortsgruppe der KPD in Pritzwalk. Festgestellt: ein Brief von ihm an einen auswärtigen, „ihm übergeordneten Genossen“ (keinerlei Feststellung hinsichtlich dieser Überordnung) – 3. Dezember 1923 – worin er zum Ausdruck bringt, daß er seine Tätigkeit im Dienste der Partei heimlich fortsetzen wolle und 20-25 Dollars zum Zwecke der Waffenbeschaffung erbittet. – Hierin erblickt das Gericht:

1. die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens: er habe die ihm bekannten Ziele und Zwecke der KPD „auch insofern gebilligt und gefördert“, als sie auf einen in nahe bevorstehender Zeit zu bewerkstelligenden gewaltsamen Umsturz der Verfassung des Deutschen Reiches gerichtet waren.

2. Teilnahme an einer geheimen und staatsfeindlichen Verbindung: jenes ergibt sich aus dem Verbot der Partei, dieses aus dem „oben festgestellten, wonach sie das Ziel eines gewaltsamen Umsturzes bezweckte“. „Ob, was die Verteidigung in Zweifel ziehen wollte, das Verbot der Partei in gesetzmäßiger Weise ergangen ist, bedarf für den gegenwärtigen Fall keiner ausdrücklichen Entscheidung; daß sie eine geheime und staatsfeindliche Verbindung war, bleibt auf alle Fälle bestehen.“ –

[26:] Diese Beweiswürdigung geht an den für eine Beurteilung notwendigen Feststellungen vorbei. Denn:

1. wenn das Verbot der Partei nicht gesetzmäßig war, durfte kein Gericht das doch „unabhängig und nur den Gesetzen“ – auch Kommunisten gegenüber – unterworfen sein soll – die Beteiligung an Geschäften der Partei mit Strafe belegen.

2. ein Beweis dafür, daß die Partei „in nahe bevorstehender Zeit“ einen gewaltsamen Umsturz bezweckte, ist nicht einmal versucht worden. Ebensowenig, daß der Angeklagte dieses Ziel durch „Handlungen“ bewußt gefördert habe;

3. die Aufforderung um Geld zur Waffenbeschaffung kann vielleicht als Beihilfehandlung zur Verletzung der Waffenverbote bestraft werden, niemals aber ohne nähere Feststellung zweimal als strafbarer Tatbestand gewertet werden: als hochverräterische Vorbereitung – wo ist das „konkrete“ Unternehmen, die Vorbereitung eines „bestimmten“ gewaltsamen Umsturzes? – und als Tatbestand der Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung mit der Bestrebung der Untergrabung der Verfassung: nimmt man selbst an, daß die bloße Arbeit für eine verbotene Partei Teilnahme an einer „Verbindung“ sei, so fehlt die Feststellung, daß die Bitte um Geld für Waffenbeschaffung eine Handlung sei, so fehlt die Feststellung, daß die Bitte um Geld für Waffenbeschaffung eine Handlung zu einem staatsfeindlichen Zweck (d. h. zum gewaltsamen Umsturz der Verfassung) gewesen ist. –

Es ist also weder ein objektiver noch ein subjektiver Deliktsbestand festgestellt worden. „Die Strafe konnte milde bemessen werden. Die Ortsgruppe war an Zahl gering und durch den Mangel an Geldmitteln und das gegenseitige Mißtrauen ihrer Mitglieder noch besonders geschwächt; dieser Sachverhalt und die sonst günstige Beleumundung des Angeklagten lassen sein Tun als ein verhältnismäßig weniger gefährliches erscheinen.“ 1 Jahr Gefängnis, d. h. eine Strafe, mit der vor deutschen Gerichten ein Einbruchdiebstahl „gesühnt“ zu werden pflegt, erscheint dem Staatsgerichtshof als eine „milde“ Strafe für einen Tatbestand, der ein reines Phantasiedelikt im Bewußtsein der Richter darstellt und den nur ein Vernunftserwägungen unzugänglicher Angstzustand für staatsgefährlich halten kann.

[27:]

9. Baumgärtel,

Staatsgerichtshof, 24. Juli 1924 (St. R. St. 48/24, 13 J 282/24): 2 Jahre 6 Monate Gefängnis (3 Monate durch Untersuchungshaft verbüßt) und Geldstrafe.

Kommunistischer Stadtverordneter in Delitzsch, redet als Fraktionsredner nach Schluß der Tagesordnung zu einer von den Erwerbslosen wegen unzureichenden polizeilichen Schutzes gegen Rechtsorganisationen (Stahlhelm, Wehrwolf) eingereichten Eingabe. Der kapitalistische Staat schütze die Arbeiterschaft nicht, daher müsse man zur gewaltsamen Revolution schreiten und den bürgerlichen Staat beseitigen: „von hier aus richte ich an die Arbeiter die Aufforderung: bewaffnet euch und sorgt, daß die Regierung beseitigt wird!“

Hierin erblickt der Staatsgerichtshof eine Aufforderung zur Schaffung der Voraussetzungen des Hochverrats durch Bewaffnung der Arbeiterschaft zwecks dereinstigen (!) Sturzes der Regierung und ihrer Ersetzung durch die „Diktatur des Proletariats“, also – § 86.

„Andererseits erschöpfte sich das Tun des Angeklagten nicht in der Verwirklichung dieses Tatbestandes“, sondern verstieß zugleich gegen § 7^4 RepSchG in Verbindung mit §§ 128, 129 StGB. Die KPD war damals verboten worden, bestand aber „illegal“ weiter: daher „geheime Verbindung“. Wegen ihrer „und zwar bereits vor dem Verbot“ erfolgten auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse gerichteten Bestrebungen unterfiel sie dem § 129 als eine staatsfeindliche Verbindung. „Außerdem“ liefen ihre Bestrebungen darauf hinaus, Maßregeln der Verwaltung und die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern, sowie die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform von Reich und Ländern zu untergraben.

Diese weitere „strafbare“ Tätigkeit findet das Gericht darin, daß er vor und nach dem Verbot der KPD der Delitzscher Ortsgruppe angehörte und sie durch seine rednerische Tätigkeit innerhalb und

außerhalb des Stadtverordnetenkollegium aufs [28:] wirksamste durch die Tat unterstützt habe. Für diese Behauptung bringt das Gericht überhaupt keine Beweisfeststellung. Ferner fehlt jeder Nachweis: inwiefern der Angeklagte sich an Bestrebungen zur Verhinderung von Maßregeln der Verwaltung usw. beteiligt habe. Und schließlich ist der allein festgestellte Tatbestand jener Rede in der Stadtverordnetenversammlung, von der das Gericht selbst zugibt, daß sie durch einen kurz zuvor erfolgten Überfall rechtsradikaler Elemente auf Kommunisten veranlaßt worden sei, niemals als die Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens zu beurteilen. 2½ Jahre Gefängnis für einen nicht vorliegenden objektiven Tatbestand.

10. Kastler,

Reichsgericht, 4. Strafsenat, 13. November 1921 (13 J 1190/1923 X. 190/21), Gefängnis von 2 Jahren (6 Monate und Geldstrafe verbüßt durch Untersuchungshaft).

Der Angeklagte war Leiter einzelner, der militärischen Organisation der KPD dienender Ortsgruppen (Siebenerkopf, Fünfergruppen): man findet bei ihm kommunistische Flugschriften, einen von einem übergeordneten Genossen eingeforderten und nicht abgesandten Bericht über die militärische Organisation der Ortsgruppe Kottbus. „Der Angeklagte wollte und mußte zur Erreichung der Parteiziele beitragen und darum für die Verteilung der Flugblätter sorgen. Also steht fest, daß er Flugblätter entweder selbst verteilt hat oder durch Beauftragte hat verteilen lassen“.

Aus den „Handlungen“ des Angeklagten sind, wie das Urteil selbst bei der Strafzumessung betont, „keine schädlichen Wirkungen für die öffentliche Wohlfahrt entstanden“.

Begreiflich genug; denn es liegen Handlungen in dem Sinne, wie sie das Strafgesetzbuch und die Strafrechtswissenschaft voraussetzt, überhaupt nicht vor. 2 Jahre Gefängnis.

[29:]

11. Hopfgarten und Speck

Reichsgericht. 4 Senat, 22. April 1925 (12/13 J 533/1923 I. 31/25) Hopfgarten: 2 Jahre 4 Monate (Anrechnung von 4 Monaten und der in anderer Sache erlittenen Untersuchungshaft), Speck: 8 Monate Gefängnis.

Ein an Speck gerichteter von Hopfgarten ge- und unterschriebener Brief wird am 6. November 1923 auf der Straße in dem Dorfe Steinbach Hallenberg gefunden. In dem Brief ist die Rede von einer militärischen proletarischen Organisation. Sie ist beunruhigend staatsgefährlich: der Stab besteht aus 6 Personen (er müsse so „groß“ sein, weil er zugleich der Stab des Detachements sei) und aus – 5 zuverlässigsten Genossen „zur Verfügung des Bataillons“ (die aber nicht in führender Stellung sein dürfen). Furchterregend ist auch ihre Ausrüstung. Neben einem Formular in 7 Rubriken: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Spieltruppe, Verkehrstruppe, Ungedient“ und in 8 Rubriken über Munition, Waffen, Fahr- und Motorräder: beide Rubriken enthalten keine einzige Zahl – einen Hinweis, daß der Einberufer beim Appell morgen „über Barrikadenkampf sprechen (!) werde“, daß in den Gruppen Gewehrübungen für Ungediente und Instruktionen der Gruppenführer über Marschsicherung angeordnet werden. Von den 5 Soldaten aber heißt es: „sie müssen aus politischer Überzeugung kämpfen, Draufgänger sein und die Schnauze halten können. Jeder Befehl muss von ihnen strikte ausgeführt werden“. Die 3. Hundertschaft liege mit 3 Zügen in Steinbach, mit dem 4. Zug in Viernau, von der 4. Hundertschaft liegen einstweilen nur 2 Züge in Oberschönau. Ein zweiter Brief (6./7. November 1923) von Hopfgarten an Herzog I nach Steinbach-Hallenberg: ist angehalten worden. Er teilt sein Kommen mit, fordert einen Kurier zur Verfügung des „Regiments“, Bereitstellung von 2-3 Kurieren für ihn und Entgegenschicken von ein paar sicheren Leuten. „Nerven von Stahl“. „Empfang quittieren“.

Der erste Befehl entspricht „gerichtskundig“ den Anordnungen, die damals überall von der Zentrale der KPD in Deutschland verbreitet waren um den bewaffneten Aufstand [30:] zum Aufflammen zu bringen. Hopfgarten will nicht wissen, von wem er den Befehl erhalten habe, auch nicht, ob er an Speck gesandt sei – dieser bestreitet ihn erhalten zu haben.

Nach Ansicht des Gerichts scheitert dieser Versuch des Hopfgarten, „durch seine unbestimmte, auf Sichnichterinnern eingestellte Einlassungen die Bedeutung des Befehls zu verwischen“, an der „Bestimmtheit seines Inhalts“. Auf diese verwunderliche Psychologie soll hier nicht eingegangen werden. Aus der Bestimmtheit folgert das Gericht, daß die in dem Betrieb bezeichnete Organisation „vorhanden sei“. Unmittelbar danach heißt es, sie sei in einer Versammlung vom 24. Oktober 1923 (also vor Absendung jenes Briefes) durch Hopfgarten und Speck für Steinbach Hallenberg gebildet worden.

Als Beweis für diese Bildung wird lediglich angeführt: daß die Organisation von beiden Angeklagten „verabredet und vorbereitet worden“ sei; „denn Speck, der 1920 Ortsgruppenleiter war und auch später eine leitende Rolle in Steinbach-Hallenberg hatte, hat sie geleitet und hat dazu Hopfgarten als den geeigneten Regner berufen. Hopfgarten war unter der Bevölkerung als der sogen. Oberleutnant bekannt“. Wodurch die Organisation zwischen den beiden „verabredet und vorbereitet“ sein soll, was in jeder Versammlung geschehen sei, um daraus den Schluß zu ziehen, daß damals eine militärische Organisation gebildet sei, darüber enthält das Urteil kein Wort. Kein Gericht erster Instanz in Deutschland würde sich nach meiner Erfahrung mit solchen vaguen Vermutungen, die nicht einmal als Indizien zu werten sind, begnügen, und wenn es einmal geschehen sollte, so wird das Reichsgericht als Revisionsinstanz das Urteil mit scharfen Worten aufheben.

Aber das Urteil verstößt auch weiter gegen ganz elementare und allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze der Beweiswürdigung. Obwohl es zugibt, daß Speck „nicht weiter in der Entwicklung der Organisation gearbeitet“ hat, stellt es wiederum ohne jede Tatsachenbehauptung fest: daß Speck und Hopfgarten in jener Versammlung die Organisation, auf die sich der „Befehl“ des Hopfgarten beziehe, in die Wege geleitet hät-[31:]ten. Daß Hopfgarten den Befehl von einer höheren Stelle erhalten hat, beweist, daß er zur Organisation der fraglichen Art nach seiner Stellung betraut werden konnte. Ob Speck den Brief überhaupt erhalten hat, könne dahingestellt bleiben: denn da Hopfgarten den Brief an ihn gerichtet habe, so sei damit bewiesen, daß er eine Parteistellung einnehme, die ihn zu solchen Aufträgen autorisieren konnte. Jedenfalls hatte sich Speck schon vorher an der Begründung der in dem Briefe vorausgesetzten Organisation beteiligt und in der Versammlung vom 24. Oktober die Organisation mit ins Leben gerufen.

Es ist schwer, einer solchen Scheinargumentation gegenüber sachliche Ruhe zu bewahren. Es ist nichts festgestellt an Handlungen, durch welche Schritte die Organisation gebildet ist – ein Brief mit sehr unbestimmten Inhalt ist von dem einen Angeklagten geschrieben und an den anderen adressiert worden. Man kann daraus schließen, daß beide eine Vertrauensstellung in Sachen einer militärischen Organisation der KPD eingenommen haben, niemals aber auf bestimmte Handlungen, aus denen hervorgeht, daß sie als Urheber und Gründer der gar nicht einmal als existierend festgestellten Organisation tätig geworden sind. Hiernach sind auch die Schlußfolgerungen aus dem zweiten Brief im Bann einer reinen Fiktion. Es sei „wahrscheinlich“, daß Hopfgarten mindestens die Verbindung zwischen den „Teilnehmern der in den Briefen vorausgesetzten Organisation herstellen, vielleicht auch – „darauf lassen die Worte ‚Nerven von Stahl‘ und die Bestellung von Kurieren schließen – die Teilnehmer zur Kampfbereitschaft zusammenrufen „w o l l t e“. Jedenfalls liegt der Inhalt des Briefes in der selben Richtung, der Schaffung einer kommunistischen Kampforganisation“.

Hiernach stellt das Gericht noch die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und „zugleich“ die Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung fest, obwohl nur Vermutungen und Angstphantasien der Richter, aber keine tatbestandsmäßigen „Handlungen“ der Angeklagten vorliegen.

[32:]

12. Wilhelm König,

Staatsgerichtshof, 12. März 1925 (St. R. St. 175/1921 13 J 2/1924), 10 Monate Gefängnis (9 Monate und Geldstrafe durch Untersuchungshaft verbüßt).

Der Angeklagte hat im Auftrage der schlesischen Parteileitung im August und September 1923 Vorträge und Erkundigungsreisen vorgenommen. Er sollte dabei über die Zahl der landwirtschaftlichen

Betriebe, Erntevorräte, Vieh, Kampfverbände der Arbeiter und ihrer Gegner und die auf beiden Seiten vorhandenen Waffen statistisches Material schaffen. Man findet bei seiner Verhaftung Aufzeichnungen über die erwähnten wirtschaftlichen Verhältnisse und über „Formationen“ und „Stoßtruppen“ unter jenen will er die gegen die Arbeiter gerichteten Kampfverbände, unter diesen die zum Kampf gegen die Reaktion gerichteten Personen verstanden haben. Entsprechend dieser Scheidung findet man zwei Listen: Ia für solche, die bereit sind, mit der Industriearbeiterschaft gegen die Reaktion zu kämpfen, wenn dieselbe einen Schlag gegen die Werktätigen Deutschlands führen sollte. Ib: für solche, die gewillt sind, „gemeinsam mi den Kommunisten gegen die Reaktion unter der Parole Räteregierung zu kämpfen, damit Hunger und Elend ein Ende nehme“.

Eintragungen in diese Listen haben nicht stattgefunden. Nicht widerlegt sei die Behauptung des Angeklagten, es habe sich nur um ein Schema gehandelt, von dessen Benutzung er abgesehen habe. Damit sollten für jedes Rechtsgefühl diese Listen aus der weiteren Beurteilung ausscheiden. Der Staatsgerichtshof verwertet sie aber als Nachweis für den subjektiven Tatbestand des § 86 StGB bei dem Angeklagten: aus ihnen gehe hervor, daß er die hochverräterischen Bestrebungen der KPD („Räteregierung“, Liste Ib) gekannt habe. Auch sonst kann das, was das Urteil über die Persönlichkeit dieses „Kriminellen“ feststellt, jedem, auch dem energischsten Gegner der Kommunisten, soweit er sich nicht von Leidenschaft hinreißen läßt, die Augen öffnen über das Maß von unfaßbarer Verblendung, in das diese Art der Rechtsprechung geraten ist. [33:] Der Angeklagte will selbst – heißt es in dem Urteil – gar keine bewaffneten Aufstand der Arbeiter angestrebt, vielmehr die Verwirklichung der Räteregierung von der wirtschaftlichen Entwicklung auf gesetzmäßigen Wege erhofft und sich an Kampfvorbereitung nur zu dem Zwecke beteiligt haben, um der Arbeiterschaft die Abwehr rechtsradikaler Putschversuche gegen die geltende Verfassung oder gegen die Rechtstellung der Arbeiter zu ermöglichen. Dies erscheint auch dem Staatsgerichtshof glaubhaft. Seine fast zwei Monate vor Beginn des Strafverfahrens, „also zweifellos ohne jeden Gedanken an Verwendung in einem solchen“ abgeschlossene Niederschrift „Lebenserinnerungen“ lasse ihn erkennen als eine ideal gerichteten, nachdenklichen, seit Jahren an seiner Fortbildung arbeitenden Menschen“. Der Kriminalassistent O. habe ihn nach seinem Verhalten als Agitator den „idealistisch gesinnten Kommunisten“ zugerechnet und ihn in eine Versammlung „für wirtschaftliche Entwicklung“ eintreten hören. In mehreren Versammlungen hat er sich bemüht „mit Zustimmung des Polizeikommissars“ die durch Lebensmittelnot und Teuerung erregte Menge zu Geduld zu bewegen und von Plünderungen abzuhalten versucht. Er habe ihr die Aussichtslosigkeit eines Aufruhrs, etwas mit Gewalt zu erreichen, mit Erfolg vorgehalten. –

Obwohl das Gericht das alles würdigt, und ihn als „besonnenen und nachdenklichen Menschen“ hinstellt, der sehr wohl in der Zeit größere wirtschaftlicher Not der Arbeiterschaft Mittel zur Abhilfe abbiegen konnte, kommt es trotzdem zu einer Verurteilung, ja es fällt – im völligen Widerspruch zu den von ihm selbstgemachten Entlastungen, die eine Verurteilung überhaupt als sinnwidrig erscheinen lassen – eine „das Mindestmaß erheblich übersteigende Strafe für geboten, weil er ‚die strafbare Tätigkeit‘ mit großem Nachdruck und mehrere Monate hindurch ausgeübt habe“.

Worin besteht diese strafbare Tätigkeit? Sowohl die für die Auffassung der Partei eintreten Vorträge – über die überhaupt nichts Belastendes gesagt wird – und seine sonstige Werbetätigkeit – er hat in einer Reihe von Orten versucht, [34:] Kleinbauern und Landarbeiter für die KPD zu werben – als ob seine Erkundigungen und seine Berichterstattung über deren Ergebnis an die Bezirksleitung – festgestellt ist lediglich ein abgefangener, nicht abgesandter „Berichtentwurf“ – seien geeignet gewesen, die Aussichten eines auf den Umsturz abzielenden bewaffneten Aufstandes der Arbeiter in jenen Gegenden zu verbessern. Auch wird aus einer Äußerung von ihm zur Interpretation eines Aufsatzes der bei ihm beschlagnahmten „Internationalen Pressekorrespondenz“ in der Hauptverhandlung: „es sei eine Tatsache, daß morsche Regierungssysteme im gewaltsamen Kampf unterzugehen pflegen“ folgenden Schluß gezogen: „er erwartet also, daß die wirtschaftliche und politische Entwicklung Deutschlands, wenn auch ohne sein und seiner Partei Zutun, zum Bürgerkrieg oder doch zu Kampfhandlungen führt, und dass diese Kämpfe mit dem Sturz der gegenwärtigen Verfassung endigen. Danach muß“ – es muß! – „angenommen werden, daß er mit seiner politischen Tätigkeit

unter anderem auch bezweckt habe, in dem erwarteten Kampfe seiner Partei ein diesen Erfolg herbeiführendes Eingreifen zu erleichtern". Es käme auch darauf gar nicht entscheidend an, ob er selbst den bewaffneten Aufstand als Mittel zur Verfassungsänderung plante. Er kannte die Politik seiner Partei, wußte, daß die Leitung seit September 1923 ihren gesamten Funktionärapparat darauf einstellte. Daher war ihm bewußt, daß seine Tätigkeit eine geeignete Vorbereitung für die künftigen bewaffneten Kämpfe bildete, wenn er auch selbst gehofft haben mag, daß das Ziel ohne Anwendung unrechtmäßiger Gewalt werde erreicht werden.

Damit ist nach Ansicht des Gerichts der äußere und der innere Tatbestand von § 7[4] RepSchG und § 86 StGB festgestellt. Denn die Bestrebungen der KPD und ihres Funktionärkörpers zielten auf eine schon für eine greifbar nahe Zukunft geplante gewaltsame Änderung der Reichsverfassung. Zur Erreichung dieses Zieles habe der Angeklagte in Kenntnis der zu seiner Erreichung Bewegung gesetzten Mittel durch seine eigene Betätigung mitgewirkt, wenn auch er selbst ge-[35:]hofft haben mag, daß das Ziel ohne Anwendung unrechtmäßiger Gewalt werde erreicht werden. Ob die KPD „als solche" eine staatsfeindliche Verbindung im Sinne von RepSchG und § 129 StGB sei, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls sei es ihr Funktionärkörper. Denn er wäre durch die Parteileitung – namentlich im Spätsommer und Herbst 1923[4] – zur Durchführung der auf Untergrabung und Umsturz der Verfassung gerichteten Partei eingesetzt und hatte „demgemäß" (!) auch die Aufgabe, Maßregeln der Verwaltung und Vollziehung von Gesetzen,[5] sofern sie jene Bestrebungen behindern würden (!), durch alle, selbst ungesetzliche Mittel, zu verhindern oder zu entkräften. Der Angeklagte, dem dies bekannt war, hat sich durch die Übernahme dauernder Aufträge seitens der Parteileitung in den Funktionärkörper eingliedern lassen, an ihm teilgenommen, zum mindesten aber ihn durch die Ausführung der Aufträge in jenen Bestrebungen bewußt unterstützt.

Hier springt die wahrhaft phantastische Konstruktion des Gerichts zu Tage. Die Tätigkeit des Angeklagten und seine subjektive Einstellung war nach den eigenen Feststellungen des Gerichts nicht auf Gewaltsamkeit gerichtet. Wenn also wirklich der Funktionärkörper und die Bezirksleitung diesen Wee der Gewalt gingen, so hat der Angeklagte sie jedenfalls hierin nicht bewußt unterstützt. Bedingungen zum Aufstand setzt doch nicht jemand, der die vorhandenen Bewaffnungen innerhalb der KPD und der Rechtsradikalen registriert? Sondern erfordert wird eine diese Gewaltakte unterstützende Tätigkeit. Diese wird aber gerade von dem Urteil – mit Recht – verneint. Also wird er verurteilt, nicht für das, was er geplant und getan hat, sondern lediglich für die Bestrebungen anders gerichteter Auffassungen oder Bestrebungen innerhalb seiner Partei.

[36:]

13. Zschocher, Gröninger,

Staatsgerichtshof, 24. Oktober 1921 (St. R. St. 108/09/24 14a J 176/177/34), 1 Jahr Gefängnis, bzw. 9 Monate (je 6 Wochen und Geldstrafe durch Untersuchungshaft verbüßt).

Bei einer Haussuchung am 5. und 6. Mai wurden in der Wohnung Zschochers: Flugschriften und ein Vervielfältigungsapparat gefunden. Ein Nachweis, daß er jene verbreitet hat, ist nicht geführt, er bestreitet es. Bei einer weiteren Haussuchung findet man Plakate für eine Kampfwoche, in der zum Bürgerkrieg aufgefordert ist, und Flugblätter an die Mitglieder der SPD, in denen sie aufgefordert werden, ohne aus ihrer Partei auszutreten, Zellen solcher Genossen zu bilden, die den „Gedanken der Revolution vertreten". Ob von den Flugblättern durch Verteilung Gebrauch gemacht ist, sagt das Urteil nicht. Daß die Plakate bisher nicht angeklebt sind, scheint das Gericht anzunehmen, da es die dahin gehende Behauptung des Angeklagten Zschocher unbeanstandet wiedergibt. Gröninger wird zur Last gelegt, für die KPD und zwar für den Fall einer Revolution Waffen gekauft und aufbewahrt zu haben. –

---

4 In den späteren Urteilen wird diese „Feststellung" ohne jede zeitliche Einschränkung md ohne Begründung einfach wiederholt.

5 Man beachte den Conditionalis: Bestraft wird in allen diesen Fällen die Möglichkeit nicht etwa eines eingetretenen, sondern nur für die Zukunft vorgestellten Tatbestandes.

Abgesehen von der Verurteilung des Gröninger wegen unbefugten Waffenbesitzes, die zu Recht besteht, werden beide Angeklagten wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung verurteilt. Hier wird die KPD schlechtweg als „staatsfeindliche Verbindung“ im Sinne von § 129 StGB und RepSchG bezeichnet. Das ergebe sich aus ihrem „Ziel, einen gewaltsamen Umsturz herbeizuführen“. Der bloße Besitz von kommunistischem Propagandamaterial, ohne daß es verwendet ist, wird als Hochverratsvorbereitung, die bloße Zugehörigkeit zu der KPD, eine reine Glaubensangelegenheit ohne auch nur den Schatten eines konkreten Handlungstatbestands, als gefängniswürdiges Delikt gewertet. Beide Angeklagten hatten „bei Begehung der Tat“ das 18. Lebensjahr erst kurz vorher überschritten, sie seien auch in der Betätigung ihres „verbrecherischen“ Willens nicht besonders weit geschritten, hätten unter dem Einfluß älterer Personen gestanden und aus ihrer inneren Überzeugung [37:]

[38:] Worin besteht denn aber ihre Strafbarkeit, worin der objektive und subjektive Tatbestand der Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung, die das Ziel der Untergrabung der republikanischen Staatsform verfolgt!

Das RepSchG wolle nicht, so hören wir, „eine bestimmte politische Gesinnung oder innere Überzeugung unter Strafe stellen, sondern Handlungen, in denen es eine besondere Gefähr für die Erhaltung der staatlichen Ordnung erblickte“. Daher könne es auf die innere Gesinnung der Teilnehmer und Helfer der ihm gefährlich erscheinenden Verbindungen nicht ankommen daher sei auch „unerheblich“, daß die Angeklagten von den ihnen übertragenen Funktionen keine Vorstellung hatten und eine Tätigkeit auf Grund dieser Aufträge nicht ausgeübt hätten. Es genüge, daß sie das allgemeine Ziel der KPD, durch Gewalt eine Verfassungsänderung herbeizuführen, gekannt hätten – bewiesen durch die in ihren Mitgliedsbüchern abgedruckten Grundsätze des „Kommunistischen Manifests von 1848 und die Leitsätze und Beschlüsse der kommunistischen Internationale“.

Die besonders gefährlichen „Handlungen“ der Angeklagten bestehen darin, daß Seemann und Kuse „nur bis zum Verbot der Partei“ Mitgliedsbeiträge gezahlt haben, Brauer auch nach dem Verbot noch als „Kassierer“ Beiträge einkassiert hat. Das heißt, die ersten Beiden haben überhaupt keinen strafbaren Tatbestand, keine „Handlung“, in der eine besondere Gefahr für die staatliche Ordnung liegt, verwirklicht. Die Einziehung von Beiträgen selbst während des Verbots der Partei durch Brauer kann unmöglich als eine auf verlassungswidrigen Umsturz gerichtete staatsfeindliche Handlung gewertet werden. Ohne das Bewußtsein, dadurch den Umsturz vorzubereiten und zu fördern, ist sie objektiv nicht strafbar und subjektiv nicht belastend, müßte daher für strafrechtliche Gesichtspunkte vollkommen ausscheiden. Wenn es auf politische Gesinnung und innere Überzeugung, wie gesagt, nicht ankommen soll, dann darf man doch andererseits nicht die Kenntnis der KPD-Ziele als „Tatbestand“ werten? Da das, [39:] was objektiv durch die Angeklagten geschehen ist, keine strafrechtliche Bedeutung hat, so bleibt ja nichts anderes übrig als eine solche – aus Parteileitsätzen entnommene – Kenntnis. Aber selbst ein Gesetz, wie das RepSchG, das allen Anforderungen an durchdachte gesetzliche Technik und allen Überlieferungen eines Schutzes der Staatsbürger gegen Irrtümer und Überspannung richterlichen Ermessens ins Gesicht schlägt, fordert als Voraussetzung für die Bestrafung das Vorliegen eines objektiven und eines subjektiven Tatbestands. Ein objektiver Tatbestand, der unter Strafbestimmungen fiele, ist ebenso wenig in concreto festgestellt, wie ein subjektiver: denn dieser besteht niemals in dem bloßen Wissen von allgemeinen Parteizielen, – wenn die politische Gesinnung, d. h. das Bekenntnis zu solchen Zielen nicht strafbar sein soll, so kann es natürlich noch viel weniger das bloße Kennen von ihnen! Schuld ist eine in einer konkreten Handlung verwirklichte innere Einstellung, beim Vorsatz, der bei den Delikten der staatsfeindlichen Verbindung wie des Hochverrats allein strafbar ist, ein bewußter Wille, der den konkreten Tatbestand verursacht. Das Reichsgericht verurteilt jedenfalls in dieser Entscheidung lediglich kommunistisches Denken.

15. Görke und Gen.,

Reichsgericht, 4. Strafsenat, 21. Oktober 1921 (13 J 139/24 X, 498) wegen §§ 86, 7^4 RepSchG, schweren Diebstahls.

Aus diesem Fall sind nur einzelne Beweiswürdigungen hervorzuheben. Einer der Angeklagten Dobels will der Kommunistischen Partei nicht angehören und aus der „Kommunistischen Jugend" ausgetreten sein. Das Gericht meint, es könne auf sich beruhen, ob das richtig sei. Man findet bei ihm kommunistische Druckschriften zur Verteilung – ob er sie verteilt hat, wird nicht festgestellt, er bestreitet es. Aus der Beteiligung an einem Waffendiebstahl dem einzigen bei ihm festgestellten Tatbestand hat das Gericht nicht weniger als fünf strafbare Handlungen gebildet: Vorbereitung zum Hochverrat, Teilnahme an einer staatsfeindlichen, auf Untergrabung [40:] der deutschen Republik gerichteten und einer staatsfeindlichen Verbindung mit Waffenbesitz, ferner unbefugten Waffenbesitz (VO vom 13. Januar 1919) und schweren Diebstahl.

Auch hier handelt es sich um reine Fiktion. Daß der Waffendiebstahl geschehen sei, um durch den Verkauf der entwendeten Sachen Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen; wie Dobels behauptet hat, erscheint dem Gericht „nicht glaubwürdig". Da aber keinerlei Feststellungen auch nur dafür getroffen werden, daß der Angeklagte im Dienste der KPD tätig geworden ist, so bleibt unverständlich, aus welchen Gründen die Vorbereitung zum Hochverrat und die Teilnahme an der charakterisierten staatsfeindlichen Verbindung geschlossen werden soll. Von der Vorbereitung zum Hochverrat heißt es, die Handlungen müßten sich „auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, d. h. ein solches, das zwar nicht bestimmte Gestalt angenommen zu haben braucht (also ein bestimmtes, aber unbestimmt gebliebenes Unternehmen!), vom Täter aber nach seinem Begriffsgegenstand und Endziel in das Auge gefaßt ist. Aber nicht einmal für diesen letzteren Tatbestand (der nach der Rechtsprechung des höchsten Gerichts bei jedem Kommunisten, der die Ziele der Partei, wie sie das Reichsgericht auffaßt, ohne weiteres konstruiert wird) gibt das Urteil auch nur eine Vermutung. Und warum der Angeklagte ohne Zugehörigkeit zur KPD an einer staatsfeindlichen Verbindung teilgenommen hat, bleibt ebenfalls unaufgeklärt. An Stelle einer juristischen Feststellung tritt bei der Strafzumessung der Satz: „Dobels habe zur Vorbereitung eines bewaffneten Aufstandes in wirksamster Weise beigetragen und sich nicht gescheut, der Staatsgewalt durch schweren Diebstahl Waffen zu entziehen, mit deren Hilfe sie im Kampfe niedergeschlagen werden sollte". Eine solche Phrase ohne jeden juristischen Anhalt dient zur Begründung einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren, sechs Monaten (Ehrverlust auf 5 Jahre) gegen einen zur Zeit der Tat Zwanzigjährigen und unvorbestraften Angeklagten. Von einem anderen Angeklagten Schluff sagt das Urteil, ihm sei „mehr als seine bloße Teilnahme an der KPD nicht nachgewiesen". Er ist nicht einmal Funk-[41:]tionär der Partei gewesen und hat lediglich innerhalb der Erwerbslosenbewegung ein Führeramt bekleidet. Auch hält das Gericht nicht für widerlegt seine Schutzbehauptung: er habe zwar gewußt, daß die Partei ihr politisches Ziel auch mit Gewalt zu erreichen suche, er aber habe dieses Mittel nicht gebilligt, vielmehr der Überzeugung gelebt, es müsse auf legalem Wege erreicht werden! Diese Verteidigung erscheint dem Gericht ohne Belang. Auch hier behauptet es, wie in der Entscheidung unter 13, daß das Republikschutzgesetz nicht politische Gesinnungen, sondern staatsgefährliche Handlungen bestrafe. Diese Handlung aber wird in der bloßen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei ohne irgend welche Handlungen gefunden.

16. Schulz und Wendt,

Staatsgerichtshof, 28. Mai 1925 (St. R. St. 50/1925 14a J 333/21): I Jahr Gefängnis (Untersuchungshaft von 5 Monaten und Geldstrafe angerechnet) bzw.: 10 Monate (3 Monate Untersuchungshaft und Geldstrafe angerechnet).

Beide Angeklagten haben auf Verlangen nach längerem Sträuben Waffen für die KPD aufbewahrt. § 86 StGB und Unterstützung des Funktionärkörpers der KPD RepSchG § 7^4. Als Straferschwerungsgrund wird bei Schulz die lange Dauer der Besitzzeit der Waffen hervorgehoben – es hat ein Jahr gedauert, bis die Polizei sie bei ihm gefunden hat (dafür muß er natürlich schwerer bestraft werden).

17. Grenkowitz, Mäker,

Staatsgerichtshof, 5. August 1925 (St. R. St. 40/1925 13] 667 24): 9 Monate Gefängnis bzw. 1 Jahr 6 Monate (Geldstrafen und die ganze Freiheitsstrafe bzw. sechs Monate durch Untersuchungshaft verbüßt).

Beide Angeklagten Mitglieder der KPD, nur dem Mäker ist Funktionärstellung nachgewiesen. „Beide sind Leser der Roten Fahne" (!). Eine Maschinenpistole, die für Ausbildungszwecke der KPD dienen „sollte", wird in der Wohnung des Grenkowitz am 9. Oktober 1924 gefunden. Mäker hat sie dorthin in einem [42:] Rucksack, auseinander genommen, gebracht. Dem Mäker werden zwei Gefechtskarten aus dem Kampfgebiet in Frankreich und von ihm geschriebenes (nicht ausgefülltes) Meldeformular[6] seine abgenommen. Mäker hat den Grenkowitz gebeten, seine Wohnung „für eine Besprechung in Parteiangelegenheiten" zu geben. Mäker hat zugegeben, daß er dort an einem bestimmten Abend eine Instruktionsstunde über die Maschinenpistole habe abhalten wollen und hierzu eine Anzahl von Jugendgenossen erwartet habe". Der Senat schließt hieraus, daß Mäker als bestellter militärischer Instrukteur der KPD „zum mindesten die Absicht gehabt habe, als solcher tätig zu werden". „Grenkowitz hat seine Wohnung für die abzuhaltende Instruktionsstunde zur Verfügung gestellt und das Vorhandensein der Maschinenpistole in dem Rucksack sehr wohl gekannt".

Nach alledem habe Mäker sich, „wie keiner weiteren Ausführung bedarf", schuldig gemacht des § 86 StGB, RepSchG § $7^{4, 5, 6}$ und Verbrechens gegen Waffenverordnung vom 13. Januar 1919, § 3 Abs. 2 Grenkowitz nur gegen § 86– § 7^4 RepSchG als Mittäter verstoßen.

Abgesehen davon, daß eine Verurteilung der beiden nach der Waffenverordnung erfolgen durfte, fehlt jeder gesetzliche Titel zur Verurteilung sowohl hinsichtlich der Vorbereitung eines „bestimmten" hochverräterischen Unternehmens wie der Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung im Sinne der genannten Paragraphen. Das Lesen der Roten Fahne, die „Absicht", eine militärische Instruktionsstunde zu geben und für den Zweck einer nicht abgehaltenen Versammlung seine Wohnung zu geben, schließlich der Besitz von Gefechtskarten aus Frankreich (!), und einem nicht ausgefüllten militärischen Meldeformular, – sind niemals „kriminelle Handlungen". Selbst unklarstes Denken und stärkste Furcht-[43:]einstellung gegenüber den Zielen und Wegen der KPD geben kein Recht, sondern höchstens eine psychologische Erklärung für eine solche Verurteilung. Sie wird symptomatisch ergänzt durch die Ausführungen über Strafzumessung. Es läge „kein besonders schwerer Fall" vor, da es sich nachweislich nur um einen Fall gehandelt habe und ein Schaden durch das Tun des Angeklagten nicht erwachsen sei. Aber strafschärfend sei das – „Leugnen der Angeklagten und der Umstand zu berücksichtigen, daß es in hohem Grade verwerflich und staatsgefährlich ist, die Jugend zum Bürgerkrieg vorzubereiten". Die Vergünstigungen des § 52 der Reichsratsgrundsätze („Überzeugungsverbrecher") können den Angeklagten nicht zugesprochen werden, da sie selbst gar nicht behauptet haben (!), daß sie sich zur Begehung der von ihnen in Abrede gestellten Tat auf Grund ihrer politischen Überzeugung für verpflichtet erachtet haben".

18. Gärtner,

Staatsgerichtshof, 21. Juli 1925 (St. R. St. 55/1925 14 a]J 3/85): 1 fahr 3 Monate (Geldstrafe und 2 Monate durch Untersuchungshaft verbüßt).[7]

Der Angeklagte hat am 7. November 1924 in einer revolutionären Gedenkfeier zum 7. Jahrestag der russischen Revolution und zum 10jährigen Gründungstag der KPD in Württemberg als Rezitator „revolutionäre Gedichte" sowie einen Prolog zu dem aufgeführten Theaterstück ‚Masse' vorgetragen und einen Sprechchor Verse rezitieren lassen. Verurteilung aus § 86 StGB und § 7^4 RepSchG.

---

6 Offenbar zum Beweis der Staatsgefährlichkeit gibt das Urteil den Inhalt davon an: „Meldung. Absender: Truppenteil. Datum: Zeit: $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ Ich liege (Skizze). Ich habe mich beim Angriff festgesetzt bei: Ich brauche dringend: Feind bereitet neuen Gegenstoß. Angriff – Gegenangriff: Ich habe Anschluß an links – „rechts".

7 Der Fall ist abgedruckt in der von der „Deutschen Liga für Menschenrechte" 1927 veröffentlichten Denkschrift „8 Jahre politische Justiz" S. 159 ff.

Nachdem die Bemühungen zu einem gewaltsamen Umsturz – Hamburger Putsch, erneute Bestrebungen zur Aufnahme des Kampfes – „zu keinem Erfolge führten, hätte die Parteileitung durch Propaganda in Wort und Schrift sowie durch künstlerische Darbietungen ihr Endziel, das sie nach wie vor als ein in absehbarer Zeit zu verwirklichendes im Auge [44:] behielt, vorzubereiten versucht“. Insbesondere sei auch der Sprechchor ein „Kampfruf revolutionärer Aufrüttelung“. Wenn in einer so aufgeregten Zeit und bei Gelegenheit einer revolutionären Gedenkfeier der Angeklagte „mit der ihm eigenen theatralischen Pose und größtem Pathos“ Verse in die Menge hineinrief (eine geschlossene Gesellschaft), so kann dies wie das Urteil sagt „objektiv nicht anders wirken, als zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse aufstacheln und dieses Endziel vorbereiten“. Dasselbe gelte von dem Sprechchor, den er vorbereitet hat, jede der fünf Strophen schließe mit den Worten „Rote Soldaten, auf die Barrikaden“, die also eine nackte Aufforderung zum Barrikadenkampf enthalten“. Dieser „Wirkungen“ sei sich der Angeklagte bewußt gewesen – der Staatsgerichtshof ist „sogar“ (!) überzeugt, daß er die Absicht geleitet habe, dadurch kommunistische Feier „auch“ in der Parteipropaganda zu treiben. Das sei nicht „Kulturpropaganda“, sondern eine unter dem Deckmantel der Kunst vorgenommene Propagierung der Parteiziele. Hiernach ist der äußere und innere Tatbestand des § 86 StGB erfüllt. Aber er habe auch die Funktionäre der Ortsgruppe, dessen eines Mitglied ihn zu der Feier beauftragt habe, „durch sein Tun vorsätzlich unterstützt“.

Ich gestehe, daß ich niemals geglaubt haben würde, daß ein deutsches Gericht im Jahre 1925 ein solches Urteil gefällt hätte, ich wäre felsenfest überzeugt gewesen, wenn ich den Tatbestand und die Gründe des Urteils in einer kommunistischen Zeitung gelesen hätte, daß lediglich eine Mystifikation, eine grobe karikaturistische Verspottung von Kampfesmethoden der „Reaktion“ gegen das Proletariat einem leichtgläubigen Publikum vorgesetzt sei. Aber ich. habe den Wortlaut des Urteils gelesen, es ist leider kein Zweifel, daß eine solche Entscheidung wirklich gefällt ist, „Difficile est satiram non scribere.“* Wo ist denn das konkrete hochverräterische Unternehmen vorbereitet? „Einem konkreten Hochverrat soll vorgearbeitet werden. Die Erhitzung der Gemüter, um hochverräterische Ideen leichter in [45:] ihnen entstehen zu lassen, reicht dazu nicht aus. Die ganze Literatur, alle Agitationen, alle Volksversammlungen zu diesem Zwecke fallen außer den Bereich der echten Vorbereitung.“ So heißt es bei Binding (Lehrb. des Strafrechts, Besond. Teil, Band 2, S. 450), der gewiß kein „radikaler“ Kriminalist war. Mehr und anderes als solche „Erhitzung der Gemüter“ kann dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden. Wie dadurch die staatsfeindlichen Zwecke einer „Verbindung“ gefördert werden sollen, bleibt völlig unfaßbar. Wenn man nach dem Gesetz „revolutionäre Ideen“ nicht bestrafen darf, so ist es nach allen Grundsätzen der Logik, nach einfachstem Rechtsgefühl auch unzulässig, ihre Äußerung und Propagierung, mag sie noch so leidenschaftlich erfolgen, mit Strafe zu belegen.

19. Rau,

Reichsgericht, 4. Strafsenat, 18. Juni 1926 (14 a J 24/1926 X. 11/26): 9 Monate Gefängnis und 100 Mk. Geldstrafe.[8]

Hier wird der Fall Gärtner, wenn es möglich wäre, noch überboten. Ein Film „Sein Mahnruf“, eine Verherrlichung Lenins und seines Werkes in Rußland, passiert die Prüfungsstelle und wird zur öffentlichen Vorführung zugelassen. Über ihn berichtet ein Aufsatz der „Süddeutschen Arbeiterzeitung“ Stuttgart, für den der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur zeichnet, und zieht daraus die Nutzanwendungen vom Standpunkt des deutschen Kommunismus. Vorbereitung zum Hochverrat und Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung. 9 Monate Gefängnis, obwohl das Urteil hervorhebt:

1. besondere Folgen des Artikels seien nicht bekannt geworden,

2. der Aufsatz lasse eine „gewisse Zurückhaltung“ erkennen, eine „viel schärfere Sprache“ sei möglich gewesen, der „Rechtsfrieden“ also „nicht wesentlich gestört‘,

---

* Es ist schwierig, keine Satire zu schreiben. *KWF*

8 Ebenfalls veröffentlicht in „5 Jahre politische Justiz“, S. 167 f.

3. der Angeklagte habe sich in einer „gewissen Zwangslage“ befunden. Es gehörte „geradezu zu seiner Aufgabe, die Leser [46:] zu erinnern, daß der Umsturz unvermeidlich sei und der Arbeiterschaft zum Heile gereiche. Hätte er den Aufsatz wegen dieser Hinweisungen abgelehnt, dann hätte er sich als Schriftsteller bei seiner Zeitung unmöglich gemacht und sein Brot verloren“.

Deutlich erkennbar sei die Absicht des Verfassers, im Leser die Gedanken auf eine künftige Revolution hinzuleiten, den Wunsch zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung und Staatsverfassung zu wecken und zu beleben, damit der Geist des Umsturzes vorhanden sei, wenn der Tag der gewünschten Entscheidung anbräche. Mit der Veröffentlichung dieses Aufsatzes, also mit einer Handlung, habe er die „gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches vorbereitet, und zugleich als Funktionär der KPD an der staatsfeindlichen usw. Verbindung teilgenommen“.

Ich weiß nicht, was man zur Rechtfertigung eines solchen Urteils anführen könnte, ich kann nicht anders, als in ihm eine für einen deutschen Richter tief beschämende Verwilderung des Rechtsbewußtseins zu finden.

20. Ernst Müller,

Schöffengericht Altona, 13. Juli 1927; 3 Monate Gefängnis und Geldstrafe gemäß § 7^4 RepSchG.

Der Angeklagte, Funktionär der KPD, Führer von Betriebszellen, Heizer im Tropenkrankenhaus in Hamburg[9]. In seiner Wohnung werden Druckschriften der KPD und Exemplare einer Betriebszellenzeitung „Der rote Gesundheitskommissar“ gefunden. Das Gericht nimmt an – was nicht angefochten werden soll, obwohl es auch keineswegs zweifelsfrei erscheint – daß der Angeklagte Verfasser und Verbreiter dieser Zeitung ,cl. Über den Inhalt dieser Zeitung wird nichts weiter gesagt, als daß sie eine sogenannte Betriebszellenzeitung sei, über deren Wesen und Zweck eine ebenfalls bei dem Angeklagten [47:] gefundene Druckschrift „Die Betriebszeitung, die jüngste Waffe im Klassenkampf“ Aufschluß gebe. Das ist der ganze Tatbestand, aus dem das Gericht unter Berufung auf die reichsgerichtliche Judikatur die Beteiligung an einer staatsfeindlichen Verbindung im Sinne des Republikschutzgesetzes herleitet. Das Urteil enthält aber einige selbständige Ausführungen zum subjektiven und objektiven Tatbestand, die zum Teil an dieser Stelle zu beleuchten sind.

Zum subjektiven Tatbestand hatte die Verteidigung unter anderem darauf hingewiesen, daß die Ziele der KPD und ihres Funktionärkörpers dieselben seien. Der preußische Landtagspräsident habe der KPD, aber auch dem „mit ihr identischen Funktionärkörper“ den Sitzungssaal für eine Versammlung zur Verfügung gestellt. Daher könne der Angeklagte nicht bestraft werden, weil er sich „nicht bewußt gewesen sei, daß die Teilnahme am Funktionärkörper und die Betätigung als Mitglied des Funktionärkörpers etwas anderes darstelle als die Tätigkeit der KPD überhaupt, die vom Staate erlaubt sei“.

Das Gericht erwidert erstens: zwar sei die Leitung der KPD und ihr Funktionärkörper nicht voneinander zu trennen, wähl aber dieser und die Partei selbst, d.h. die Gesamtheit ihrer Mitglieder. Das ist ein sehr interessantes Eingeständnis für die Haltlosigkeit der ganzen Beweisführung. Man macht die „Leitung“ der KPD nicht strafrechtlich verantwortlich, sondern nur einzelne, zum Teil ganz untergeordnete und nach blindem Zufall herausgegriffene Werkzeuge dieser Leitung, wie im vorliegenden Fall. Schon das ist juristisch und logisch in sich unhaltbar. Vollends leitet man die Staatsgefährlichkeit des Funktionärkörpers aus den Zielen der Gesamtpartei her, obwohl doch nach der Thesis dieser Funktionärkörper eine „Verbindung“, d. h. eine von den Zielen der Gesamtpartei zu sondernde Organisation sein soll.

Zweitens sagt das Gericht, es wisse nicht, welche Gründe den preußischen Landtagspräsidenten veranlaßt hätten, dem Funktionärkörper der KPD den Sitzungssaal zur Verfügung zu stellen. Diese

---

9 Obwohl die „Handlung“ in Hamburg begangen ist, hat die Hamburgische Staatsanwaltschaft, was rühmend hervorzuheben ist, keine Verfolgung eingeleitet. Ich glaube auch nicht, daß ein Hamburgisches Gericht den vom Reichsgericht und Staatsgerichtshof eingeschlagenen Irrwegen folgen würde.

Gründe seien aber für die Beurteilung der [48:] Frage, ob der Funktionärkörper der KPD unter § 129 StGB und § 7^4 RepSchG falle, „unerheblich“. Das Gericht stellt fest, „daß der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben das Bewußtsein haben muß, daß der Funktionärkörper eine staatsfeindliche Verbindung usw. sei“. Erkennbar ist bei dieser Beweisführung, daß auf die Schutzbehauptung des Angeklagten überhaupt nicht eingegangen wird. Daß die Tatsache, daß der preußische Landtagspräsident dem Funktionärkörper der KPD den Sitzungssaal eingeräumt hat, den objektiven Tatbestand des § 129 aufheben könne, war gar nicht behauptet worden. Wenn man aus Angst vor den Kommunisten so sehr aus dem Gleichgewicht des Denkens gekommen ist, daß Gerichte Kommunisten, die für Ziele ihrer Partei arbeiten (und etwas anderes ist doch nicht der sog. Funktionärkörper) für gefängnisreif erachten, obwohl der Staat in allen seinen Organen, abgesehen von denen der Strafjustiz, die Leitung und die Partei überhaupt staatlich anerkennt, so ist es natürlich ohne Belang, daß auch der Landtagspräsident dieser Anerkennung sichtbaren Ausdruck gibt. Aber gefragt wird, ob denn dem Angeklagten subjektiv der Tatbestand zur Last gelegt werden darf? Der Entscheidung dieser Frage, die nur verneint werden konnte, geht das Gericht aus dem Wege, indem es an die Stelle der wirklichen psychischen Vorgänge in dem Bewußtsein des Angeklagten das Bewußtsein setzt, was er haben „müsse“ – ein beliebter Kunstgriff, der die Feststellung einer Fahrlässigkeit, niemals aber die Feststellung des für den Tatbestand notwendigen Vorsatzes zu bewirken geeignet ist.

21. Dressel und Gen.,

Schöffengericht München, 19. November 1926 (A. V. Z. XVI 695 ff./26): 4 von den 10 Angeklagten werden wegen § 7 RepSchG zu der Minimalstrafe von 3 Monaten verurteilt.

Festgestellt ist die bloße Teilnahme an einer für die Parteifunktionäre bestimmten Bezirksleitungssitzung am 3. Januar 1926. Die Verurteilten waren als Funktionäre der Partei „anwesend“. Ob und was in dieser Versammlung Staats- und Republikfeindliches besprochen wurde, ob die Verurteilten bloß [49:] zugehört, oder was sie etwa an „staatsgefährlichen Handlungen“ vorgenommen haben, darüber finden sich in dem Urteil keinerlei Feststellungen. Wir hören nur, daß in der Versammlung hauptsächlich organisatorische Fragen behandelt wurden. Aber, sagt das Gericht: die KPD will die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform von Reich und Ländern untergraben und an deren Stelle die Diktatur des Proletariats setzen. Zur Erreichung dieses Ziels geht sie darauf aus, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollstreckung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel, insbesondere durch die Mittel der Gewalt zu verhindern und zu entkräften. Die ausführenden und leitenden Organe der KPD, die sich in diesen Richtlinien betätigen, sind in dem Funktionärkörper zusammengeschlossen. Dieser stellt nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes eine staatsfeindliche usw. Verbindung dar. Die Angeklagten „brachten durch ihre Beteiligung an der Versammlung ihre Zugehörigkeit zum Funktionärkörper zum Ausdruck und zugleich den Willen, dessen bereits gekennzeichnete, Bestrebungen zu fördern“.

Nichts weiter! Mit anderen Worten: es kommt überhaupt nicht mehr darauf an, festzustellen, daß ein Mitglied des Funktionärkörpers irgendeine Handlung begangen hat, die unter einen strafbaren Tatbestand fällt. Jede Versammlung des Funktionärkörpers, selbst wenn man gar nicht weiß, was darin verhandelt wird, ist ein gefängniswürdiges Delikt für jeden Teilnehmer.

22. Müller und Gen.,

Landgericht, Kl. Strafkammer Bayreuth, 8. Juni 1927, Berufungsinstanz (Ber. Reg. 52/27): Anton Müller war in erster Instanz zu 3 Monaten Gefängnis gemäß § 7^4 RepSchG verurteilt worden, seine Berufung gegen dieses Urteil wird verworfen.

Die selbe Gleichgültigkeit gegen den objektiven Tatbestand. Feststellung eines „Lehrkursus“ für Kommunisten in einer Versammlung, die nächste wird polizeilich aufgehoben. Festgestellt wird lediglich zur Verurteilung die Funktionäreigen-[50:]schaft der zu Verurteilenden. Wir hören die aus den Urteilen des Staatsgerichtshofs und Reichsgerichts bekannte Litanei über das Ziel der KPD und die Staatsfeindlichkeit des Funktonärkörpers. Das Gericht meint sogar, es hätte nicht einmal der Feststellung der Funktionäreigenschaft bedurft. Denn nach einer neuen Entscheidung des Reichsgerichts

(29. September 1926 – 14 a J 27/26), der sich das bayerische Gericht anschließt, sei „schon die KPD an sich“ eine staatsfeindliche Verbindung im Sinne des Republikschutzgesetzes und „jedes Mitglied, das die staatsfeindlichen Ziele der Partei kennt, strafbar“.

23. Thumser,

Amtsgericht Hof, 11. Mai 1927 (Verz. A. N. 848/26): 3 Monate Gefängnis: Betriebszellenleiter in einer Porzellanfabrik Müller in Selb. Er hat lediglich einen Fragebogen über die bestehenden Betriebszellen ausgefüllt.

Zwei freisprechende Urteile desselben Amtsgerichts Hof (Verz. A.N. 470/27):

24. Krumpholz

war zur Last gelest worden, als Funktionär der KPD eine Sammlung der Roten Hilfe vorgenommen zu haben. „Ein Nachweis – sagt das Urteil vom 12. Juli 1927 – daß der Angeklagte annahm, die KPD oder die Rote Hilfe verhindere oder entkräfte durch ungesetzliche Mittel Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung der Gesetze, sie untergrabe die verfassungsmäßige Staatsform von Reich und Ländern und daß er trotz dieser Kenntnis für sie tätig war, konnte nicht erbracht werden; es kann daher unerörtert bleiben, ob die KPD und die Rote Hilfe tatsächlich solche Ziele verfolgen“.

[51:]

In dem freisprechenden Urteil gegen

25. Macht und Müller

vom 21. Juni 1927 (A.N. 867/964/26) heißt es: „Es kann dahingestellt bleiben, ob die KPD zur Zeit auch auf ungesetzlichem Wege vorgeht. Jedenfalls kann die subjektive Auffassung der Angeklagten, es gehe alles in gesetzlicher Weise vor sich, sie gehorchen keinen unbekannten Oberen, nicht widerlegt werden. Die KPD ist nicht verboten, es ist nicht ausgeschlossen, daß sie ihre gesetzwidrigen Ziele, sofern sie solche noch verfolgt, mit Rücksicht auf die fortgesetzten Strafverfolgungen einem noch geringeren Personenkreis offenbart wie bisher. Die Angeklagten sind ordentliche, friedfertige, Gewalttaten abgeneigte, von idealer Auffassung erfüllte Personen[10] – bei Müller wurde sogar ein Bild des Prinzregenten Luitpold gefunden. Bei dieser Sachlage hegt das Gericht erhebliche Zweifel, ob die Angeklagten bei der KPD noch geblieben wären, wenn erkannt hätten, sie gehe gesetzwidrig vor.“

III.
Die Rechtsfragen.

Der § 7[4] des RepSchG droht Strafe an für

1. die Teilnahme an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 StGB), die

2. die Bestrebung verfolgt, die verlassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder der Länder zu untergraben;

3. der Teilnahme wird gleichgestellt: die Unterstützung einer solchen Verbindung oder die Unterstützung eines Mitgliedes im Dienst ihrer Bestrebungen, mit Rat oder Tat, insbesondere durch Geld.

[52:] Da das RepSchG den Begriff der verbotenen Verbindung aus §§ 128/129 StGB’s herleitet, so darf der Tatbestand auch nur aus den Tatbeständen dieser Bestimmungen entwickelt werden. Es müssen also zunächst alle Tatbestandsmerkmale der §§ 128 oder 129 StGB’s vorliegen, damit eine Strafbarkeit nach dem Tatbestand der RepSchG erfolgen kann.[11]

---

10 Wie viele Hunderte, auf die gewiß die gleiche Charakteristik zutreffen würde, sind durch Urteile des Staatsgerichtshofs und Reichsgerichts zu Gefängnis verurteilt worden

11 Lobe, Die Gesetzgebung des Reiches und der Länder zum Schutze der Republik. Berlin 1922, S. 57.

1. Die „Teilnahme an einer verbotenen Verbindung“ gehört zu den Delikttatbeständen, die in das Strafgesetzbuch übernommen worden sind, obwohl sie schon zur Zeit der Schöpfung des Strafgesetzbuches in Technik und Geist völlig veraltet waren. Sie sind in ihrem Tatbestand wörtlich den Bestimmungen des Preuß. StGB’s §§ 98 und 99 entnommen. Um sich ein Bild über die legislative Auffassung von diesen Tatbeständen zu machen, geht man herkömmlicherweise (wenn auch nicht zu Recht) von ihrer Entstehungsgeschichte aus. Der Vorläufer dieser Bestimmungen war das Preuß. Edikt von 1798. „Es machte – nach den Worten des alten Hegelianers Berner[12] (der keinerlei politischen Radikalismus, wohl aber ein aufrechtes und unbeirrbares Rechtsgefühl besaß) – das preußische Volk politisch mundtot, indem es alle Verbindungen und Gesellschaften verpönte, die über Veränderungen in der Verwaltung oder Verfassung des Staates, in welcher Absicht es sei, Beratungen (!) anstellen. Dies völlig schiefe legislatorische Erzeugnis hat auf die spätere preußische Gesetzgebung dauernd einen nachteiligen Einfluß geübt, von dem namentlich der Entwurf des StGB’s von 1845 sich noch durchaus nicht zu befreien vermocht hat. Man ging von der seltsamen Ansicht aus, daß alle Verbindungen mit praktischer Tendenz zu verbieten seien. Das bloße Besprechen politischer Fragen, sei es zur Abtötung der langen Weile, sei es in einem rein theoretischen Interesse (z. B. von gelehrten Gesellschaften, von Professoren des Staatsrechts) glaubte man, wie aus den Revisionsarbeiten hervorgeht, nicht untersagen zu müssen; wohl aber die Rich-[53:]tung auf das Leben und auf das Praktische. Dieser kranken Auffassung gemäß werden politische Vereine mit praktischer Tendenz als Seminarien von Verbrechern bezeichnet.“ Daß diese aus der Zeit borniertester Polizeistaatsauffassung kommende Beurteilung mit der staatsbürgerlichen Selbständigkeit des Bürgers und der Schaffung eines konstitutionellen Verfassungsstaates unvereinbar ist, braucht nicht besonders gesagt zu werden. Hätte man sich aber diese Entstehungsgeschichte zu deutlichem Bewußtsein gebracht, als man die Regelung der Geheimbündelei und der staatsfeindlichen Verbindungen im Strafgesetzbuche vornahm, so wäre manches Unheil für das Schicksal des Einzelnen und das Ansehen der Rechtsprechung zu verhüten gewesen. Denn niemals wären dann die Tatbestände des Preuß. StGB’s ohne gründliche Korrektur rezipiert worden. So wie die Tatbestände heute gefaßt sind, schaffen sie die Gefahr der alten „Demagogenverfolgungen“, die Bestrafung bloßer Gesinnungen. Es fehlt eine Klarheit über den objektiven Tatbestand in mehrfacher Beziehung: was ist unter „Teilnahme“ an einer geheimen oder staatsfeindlichen „Verbindung“ zu verstehen, welcher objektiv greifbare Sinn soll verbunden werden mit den „Zwecken oder Beschäftigungen, Maßregeln der Verwaltung oder Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern und zu entkräften“? Und welche Feststellungen sind über den subjektiven Tatbestand dieser Deliktsgruppen zu fordern? Über zwei Erfordernisse sollte man sich bei der Interpretation dieser Bestimmungen einig sein. Erstens: daß unter keinen Umständen die bloße Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, mag sie infolge ihrer Ziele oder Methoden noch so staatsgefährlich erscheinen, den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen kann. Denn diese Zugehörigkeit ist niemals als Teilnahme an einer „Verbindung“ zu fassen. Wesentlich ist dieser nach herrschender, auch vom Reichsgericht anerkannter Anschauung, „jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen, die auf Grund der Gliederung [54:] und Unterordnung ihrer Mitglieder (Organisation) gemeinsame Zwecke verfolgt“. So in der neuesten Auflage des Strafrechtslehrbuch von Liszt-Schmidt (25. Aufl. 1927, S. 858), das mit Recht daraus die Folgerung herleitet, daß die Mitglieder einer politischen Partei, „deren Mitglieder nur durch die Übereinstimmung der Ansichten oder Zahlung von Beiträgen zusammengehalten werden“, nicht als „Verbindung“ anzusehen seien. Zweitens: strafbar wird die Teilnahme an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung erst dann, wenn eine objektiv und subjektiv unter den gesetzlichen Tatbestand einer „Handlung“ zu fassende Tätigkeit festzustellen ist.

Nach beiden Richtungen hat leider die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Auslegung vorgenommen, die mit den sonst im Strafrecht geforderten Grundanschauungen untragbar kontrastiert. Über den Begriff der „Verbindung“ unterrichtet die Entscheidung des 3. Strafsenats vom 21./23.

---

12 Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1872, S. 367.

Dezember 1885 (E 13, 273 ff.), die im wesentlichen noch heute für die Rechtsprechung maßgebend geblieben ist. Sie geht mit Recht davon aus, daß „schon die Worterklärung darüber keinen Zweifel lasse, daß der Begriff ‚Verbindung' nicht mit dem einer politischen Partei identisch sei; denn die Mitglieder einer solchen brauchen unter sich in keiner Verbindung zu stehen und stehen der Mehrzahl nach auch tatsächlich in den meisten Fällen in keiner Verbindung zueinander" (S. 273). Aber das Reichsgericht hält an dieser Ansicht nicht fest. Die Auffassung, als „sei die ganze sozialdemokratische Partei zu einer Verbindung organisiert worden", wäre, „was die Meinung des Gesetzes betrifft, an sich nicht unmöglich; denn wenngleich, wie schon erwähnt worden, eine politische Partei als solche noch keine ‚Verbindung' zu sein braucht und es in der Regel tatsächlich nicht ist, so ließe sich doch denken, daß sie ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen sich in einer Weise konstituiert hätte, die den Begriffsmerkmalen der ‚Verbindung' vollständig entspräche" (S. 278). „Daß es innerhalb einer politischen Partei eine Verbindung geben kann, die den [55:] Kern der Verbindung ausmacht und die Partei führt, unterliegt keinem Zweifel, ebensowenig jedoch, das es Parteihäupter geben kann und wohl in allen politischen Parteien gibt, welche dieselben Funktionen ausüben, ohne eine Verbindung zu sein, weil es an dem Merkmale fehlt, daß sich die Einzelnen mit ihrem Willen dem Willen der Gesamtheit auf die Dauer untergeordnet haben" (S. 279). Nicht richtig sei, daß „die Begriffe ‚Partei' und ‚Verbindung' sich schlechthin ausschließen. Nur das ist richtig, daß die Einheitlichkeit der Gesinnung und Zwecke der Parteigenossen noch nicht als Mitglieder einer Verbindung erscheinen läßt" (S. 282).

Es ist unmöglich, aus diesen Ausführungen irgendeinen klaren Sinn zu entwickeln. „Unzweifelhaft" sei eine politische Partei als solche keine Verbindung – „unzweifelhaft" aber könne es in einer politischen Partei eine Verbindung geben!? Wann ist dieses der Fall? Das Reichsgericht sagt, wenn innerhalb der politischen Partei eine Verbindung besteht, die „den Kern der Verbindung" ausmacht (eine Verbindung ist, was den Kern einer – Verbindung ausmacht!) und die Partei führt. Andrerseits gebe es Parteihäupter, die dieselben Funktionen ausüben und doch keine Verbindung wären, weil sie sich mit ihrem Willen nicht dem Willen der Gesamtheit auf die Dauer untergeordnet hätten. Was ist nun das Wesen der Verbindung: Die „Führung der Partei", die doch die Parteihäupter in erster Linie haben, oder die Unterordnung unter den Willen der Gesamtheit? Und wie kann einer dieselben Funktionen ausüben wie das Mitglied einer Verbindung, und doch keine Verbindung darstellen? –

Die hier herrschende Unklarheit wird nun in den Urteilen der Kommunistenprozesse wieder lebendig.

Reichsgericht und Staatsgerichtshof lassen meistens „dahingestellt", ob die KPD als solche eine staatsfeindliche Verbindung im Sinne des Strafgesetzbuches sei. Damit wird an dem entscheidenden Gesichtspunkt vorbeigeredet. Denn eine von der Staatsordnung, von Verfassung und Verwaltung zugelassene politische Partei, die Abgeordnete, eine Presse, Versammlung mit dem Willen des Staates hat, kann niemals [56:] gleichzeitig verboten und strafwürdig sein. Einen größeren Widerspruch innerhalb der Staatsfunktionen, eine stärkere Verkennung juristischer und speziell strafrechtlicher Grundgesetze, wie dieses „Dahingestelltseinlassen" ist nicht zu denken. Es ist ein Verstoß gegen elementare Rechtsanschauungen, eine völlige Untergrabung und Unterhöhlung jeder Rechtssicherheit und jedes Anspruchs des Staatsbürgers auf Schutz gegen Verwaltungswillkür – unfaßbar für einen Rechtsstaat, völlig untragbar für einen „Volksstaat". Denn die politischen Parteien sind ein sichtbarer Ausdruck der Kräfte, die den obersten Staatswillen in einem Volkstaat konstituieren, sie sind die diesen Staatswillen und seine obersten Organe schaffenden Faktoren. Ob die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten unter den Voraussetzungen des Art. 48 Ver. das Recht hat, eine politische Partei „als solche" zeitweilig zu verbieten, wie dies ja bei der KPD geschehen ist, kann zum mindestens höchst zweifelhaft sein. Aber eine erlaubte Partei kann jedenfalls niemals gleichzeitig verboten sein – darüber kann und darf nach meiner Überzeugung ein Zweifel überhaupt nicht aufkommen.

Damit ist aber die Frage zugleich hinsichtlich des Funktionskörpers der KPD entschieden. Denn wenn eine erlaubte politische Partei nicht zum Tatbestand einer strafbaren Verbindung gerechnet werden darf, so ist es auch juristisch unmöglich, diejenigen strafbar zu erklären, die im Dienste

dieser Partei tätig werden und Vertrauensstellung im Auftrag der Central oder eine Bezirksinstanz begleiten.

Solange die Mitglieder oder Organe der Partei im Dienste des Gesamtwillens oder bestimmter leitender Organe der Partei stehen, können sie nicht als Mitglieder einer von der Partei zu sondernden „Verbindung" aufgefaßt werden. Selbst wenn die von dem Reichsgericht als möglicherweise zulässig hingestellte Konstruktion richtig wäre, daß eine Partei als Ganzes oder bestimmte enger zusammengeschlossene Bünde innerhalb ihres Gesamtrahmens unter den Begriff der Verbindung zu rechnen sein, so müßten sie insofern straflos bleiben, als sie im Dienste der erlaubten Partei tätig sind. Wenn [57:] das Ganze die zentralen Instanzen straflos als Parteiorganisation wirken dürfen, so darf man doch nicht Teile dieser Organisation, die nur Zwecke des Ganzen verwirklichen, lediglich um dieser Zugehörigkeit und Tätigkeit viel für strafbar erklären? –

In einer Entscheidung des Reichsgerichts gegen die frühere „Rote Hilfe" (zit. im Leipz. Komm. zu §§ 128/129 StGB) findet sich folgender Satz: Es sei möglich, „daß sich innerhalb einer großen Personenmehrheit, die irgendwelche allgemeinen Ziele verfolgt, aus ihren Mitgliedern eine Gruppe aussondert, die es sich zur Aufgabe macht, ein bestimmtes einzelnes Ziel zu verfolgen. Das kann insbesondere dann vorliegen, wenn die große Personenmehrheit erlaubte Ziele mit erlaubten Mitteln verfolgt, ein Teil der Mitglieder aber (vielleicht ohne daß die übrigen davon Kenntnis erlangen) sich zu einer Betätigung zusammenschließen, die auf verbotene Weise die Ziele des Ganzen zu fördern sucht".

Diese Argumentation beweist negativ, daß die Tätigkeit für den Funktionskörper der KPD nicht strafbar sein darf, solange sie die Ziele des Ganzen verfolgt; positiv, daß sie erst dann strafbar wird, wenn sie im Gegensatz zu der Gesamttätigkeit der Partei die Ziele des Ganzen auf verbotene Weise fördert und sich bei dieser Tätigkeit mit andern Mitteln mit Gliedern oder Organen der Partei zusammengeschlossen fühlt.

Mit anderen Worten: die Strafbarkeit beginnt erst in dem Augenblick, in dem eine verbindungsgemäße verbotene Tätigkeit nachzuweisen ist.

Nimmt man also auch an, daß die im Funktionärkörper zusammengeschlossenen Mitgliedern oder einzelnen Gruppen von ihm eine „Verbindung" darstellen – das Reichsgericht hat freilich nirgends einen Beweis dieser Art versucht[13] –, so [58:] würde damit der Beweis einer Strafbarkeit im Sinne des Strafgesetzbuches nur anzunehmen sein, wenn den Angeklagten bestimmte strafbare Tat bestände nachzuweisen wären.

2. Ein solcher Tatbestand könnte bei sinnvoller Auslegung in der Bestimmung des § 129 gefunden werden: die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften.

Zur Interpretation dieses Tatbestands ist zunächst zu prüfen was „ungesetzliche Mittel" sind?

Das Reichsgericht hat in der Zeit des Sozialistengesetzes eine Entscheidung getroffen, die aus der Entstehungsgeschichte (eine gerade für die vorliegende Deliktsgruppe besonders anfechtbare Methode, weil damit die Ideenwelt des Polizeistaates Geltungskraft bekommt für die fundamental anders gerichtete Welt des konstitutionellen Staates) und dem Zweck der Bestimmung den Schluß zieht, daß darunter Mittel zu verstehen seien, „welche gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wenn diese Bestimmungen auch nicht mit einer Strafandrohung verbunden" seien (E 19, 99). Es hat an dieser Rechtanschauung festgehalten.[14] Trotzdem ist sie als falsch zurückzuweisen. Einmal spricht sogar die Entstehungsgeschichte gegen sie. Mit Recht weist Temme zu den entsprechenden preußischen

---

13 Es führt gelegentlich die straffe militärische Organisation des Funktionärkörpers und seine Abhängigkeit von der Zentralinstanz oder gar von Moskau – letzteres mit spürbarem Schauder – an. Aber gerade das spricht gegen das Vorliegen einer „Verbindung", die ja ein geschlossenes Sonderleben innerhalb des Ganzen voraussetzen würde.

14 Vergl. § 35, 178.

Bestimmungen darauf hin, daß die Worte dem Paragraphen „eine sehr weite Ausdehnung geben". Desto strenger müsse daher der Richter sich an das Erfordernis den „ungesetzlichen Mittel" halten, welches gerade zu dem Zwecke der „Restringenz des Paragraphen von der Kommission der zweiten Kammer (Ber. S. 61/65)" beigefügt wurde. „Was nicht gesetzlich verboten ist, ist erlaubt, also nicht ungesetzlich. Das Gesetz verbietet, außer in rein zivilrechtlichen Verhältnissen, auf die es hier nicht ankommen [59:] kann, nur bei Strafe. Ungesetzliche Mittel sind daher an sich strafbare Mittel. Der § 99 enthält hiernach eine Strafandrohung gegen eine Vorbereitungshandlung zum Widerstand gegen die Obrigkeit."[15]

Dieselbe Auffassung hat das Preußische Obertribunal vertreten. Es hat die Mitglieder eines Vereins gegen die verurteilende Entscheidung der beiden unteren Instanzen freigesprochen. Es handelte sich um Mitglieder eines Vereins, nach deren Statuten Mitglieder, die Vereinsangehörige wegen Holzentwendung anzeigten, mit Strafe belegt und eventuell aus dem Verein ausgeschlossen werden sollten. Das Obertribunal hebt hervor, daß die Strafbarkeit des Zweckes des Vereins nicht genüge. Er ging in concreto auf „Verhinderung der Vollziehung von Gesetzen, nämlich den zur Sicherstellung des Eigentums an Waldprodukten bestehenden Strafgesetzen. Aber zur Strafbarkeit gehöre ein zweites Erfordernis: die Ungesetzlichkeit des zur Erreichung dieses Zweckes beschlossen Mittels. Das Strafgesetz fordere in den Fällen des Holzdiebstahls keine Pflicht zur Strafanzeige (wie in den dem heutigen § 139 StGB's entsprechende Tatbeständen). Es unterliege also dem freien Ermessen ob jemand von der ihm zustehenden Befugnis zur Strafanzeige Gebrauch machen wolle oder nicht. Der Beschluß, keinen Gebrauch davon zu machen, sei daher nicht ungesetzlich. Was dem Einzelnen freistehe, müsse auch dem Verein freistehen (GA. Bd. 3, 1855, S. 130). Hier ist ganz deutlich ausgesprochen, daß ungesetzlich ein Mittel nur sei, wenn es einer Strafrechtsnorm zuwiderlaufe.

Ohne diese Einschränkung ergibt sich eine unhaltbare Dissonanz mit Grundrechten der Verfassung. Schon die alte preußische Verfassungsurkunde gab in ihrem Art. 30 dem Staatsbürger das Grundrecht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Mit Recht hebt John (HH[16] III, 167) hervor, daß der § 99 des Preuß. Strafgesetzbuches dieses Recht nicht alte-[60:]rieren durfte. Verboten werden dürften daher nach der preußischen Verfassung nur solche Verbindungen, deren Zweck darin bestünde, „etwas zu tun, was den Strafgesetzen zuwiderlaufe. Oder mit anderen Worten: dasjenige, was die Verbindung zu tun bezweckte, mußte von der Beschaffenheit sein, daß, wenn eine oder mehrere eine Verbindung angehörige Personen das dem gleichen Zweck Entsprechende getan hätten, sie vor den Gesetzen strafbar gewesen wären". Hieran sei dadurch, daß die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuches der § 129 des StGB's geworden sei, nichts geändert. Daher seien die „ungesetzlichen Mittel" gleichbedeutend mit „gesetzlich strafbaren Handlungen oder Unterlassungen". Das Mittel an sich – heißt es in der Anmerkung hierzu – sei weder strafbar noch straflos, weder gesetzmäßig noch gesetzwidrig. Von solchen Mitteln an sich könne also § 129 nicht sprechen. Die § 129 sind „Mittel" diejenigen Handlungen, welche verhindern, entkräften usw. „Die Frage ist also: sind unter ungesetzlichen Mitteln auch solche Handlungen zu verstehen, welche straflose Handlungen sind?"[17]

Die Entstehungsgeschichte zeigt also, daß schon unter der Herrschaft der Preußischen Bestimmung sehr beachtliche Gründe für die Gleichstellung ungesetzlicher mit strafbaren Mitteln vorgebracht sind und daß sie die Zustimmung einer so autoritativen praktischen Stelle, wie das Preußische Obertribunal, gefunden haben. In die gleiche Richtung treibt aber noch ein weiteres Argument. Der Kommissionsentwurf zum Norddeutschen Strafgesetzbuch, 1869, hebt in seinem Tatbestand (§ 111) die „strafbaren Mittel" hervor. Die Motive betonen, daß die Bestimmung „in Übereinstimmung mit den entsprechenden preußischen Tatbeständen und der Wortlaut „im wesentlichen beinhalten" sei

---

15 Temme, Glossen zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten 1853, S. 173.

16 v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts.

17 In dem von John herausgegebenen Privatentwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund fordert er die Streichung der Preuß. Bestimmungen über die unerlaubten Verbindungen: sie erinnerten zu sehr an die „frühere Bundespolizei", ihre Fassung sei „überaus unbestimmt", es genügten die Vorschriften des Vereinsgesetzes (S. 354/55)

(Motive S. 127). In dem [61:] Bundesratsentwurf heißt es dann wieder „ungesetzliche Mittel“, Aber weder die Motive noch Erklärungen im Reichstag erwähnen auch nur ein Wort darüber, daß die veränderte Terminologie irgend welchen inhaltlichen Wandel zu bedeuten habe. Auch hieraus ist, wenn man sich wirklich auf den Willen des sog. Gesetzgebers berufen will, zu entnehmen, daß man die Vereinstätigkeit nur dann Strafbestimmungen unterwerfen wollte, wenn der Nachweis der Anwendung eines strafbaren Mittels zu erbringen sei.

Leider hat weder Rechtsprechung noch Schrifttum (das auf dem ganzen Gebiet der politischen Delikte von erschreckender Unergiebigkeit und Gedankenarmut ist) diese Anregungen von Temme, John und dem Obertribunal verwertet.[18] Der ohne dies ganz polizeilich verschwommene Tatbestand ist nicht mit Rücksicht auf Rechtssicherheit der Bürger, Freiheit der Meinungsäußerung und – Ansehen der Justiz einschränkend ausgelegt worden. Im Gegenteil: als wenn wir noch in den Zeiten der „Karlsbader Beschlüsse“ lebten, hat die Interpretation nicht versäumt, um auch die übrigen Tatbestandsmerkmale kautschukartig zu erweitern. So hat das Reichsgericht – dessen Ausführungen Kommentare und Lehrbücher ohne Beanstandung und Kritik übernehmen – das zweite Tatbestandsmerkmal: Zwecke oder Beschäftigungen der Verbindung müssen dahin gehen, „Maßregeln der Verwaltung ... zu verhindern oder zu entkräften“, dahin interpretiert, daß nicht erforderlich sei, daß sich die Tätigkeit der Verbindung gegen bestimmte, erkennbar bezeichnete und bereits wirksam gewordene Maßregeln der Verwaltung richte. Es genüge, daß die Teilnehmer das Bewußtsein [62:] hätten, „bei der Verfolgung ihrer Pläne auf den Widerstand der Regierung zu stoßen, und den Willen haben, die sich ihnen in den Weg stellenden Gegenmaßregeln der Regierungsbehörden mit ungesetzlichen Mitteln zu überwinden“. (E. 51, 105)

Diese Fassung kehrt in allen den mir vorliegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und Staatsgerichtshofs wieder. In der Strafsache gegen Bohme und Gen. – um nur noch ein Beispiel beizutragen – hat der Staatsgerichtshof in der Entscheidung vom 17./18. Dezember 1921 festgestellt: „es wird die Absicht verfolgt, eintretendenfalls die die Gewaltmaßnahmen der KPD abwehrenden Anordnungen durch jedes gerade gegebene, auch ungesetzliche Mittel zu verhindern; dieser Absicht unterwerfen sich die Mitglieder der KPD, deren Organe, wie gerichtsbekannt ist und auch in dieser Verhandlung wieder hervorgetreten ist, strengen Gehorsam der Mitglieder verlangen und durchsetzen.“

Mit andern Worten: Die Bestrafung wird gestützt auf nichts mehr als eine politische Glaubensmeinung. Wer die Überzeugung hat, daß die Diktatur des Proletariats kommen wird und daß sie nur auf dem Wege des gewaltsamen Umsturzes zu erreichen ist, wer diese Meinung äußert und für sie Gesinnungsgenossen wirbt, kann nach der Beweisführung des Reichsgerichts jederzeit ins Gefängnis geschickt werden, obwohl es sich nur um zukünftige Kämpfe zwischen der bestehenden Staatsgewalt und den Anhängern des kommunistischen Staates handelt, Pläne, Absichten, die meist gar nicht konkretisiert sind, sondern bloß in der politischen Gefühlssphäre ein vagues, unbestimmtes Leben führen. Das ist aber eine völlige Vergewaltigung juristischen und logischen Denkens, eine Verkennung der Grundforderung des Rechtsstaates, daß niemand zur Strafe verurteilt werden darf, es sei denn, daß objektiv und subjektiv Tatbestandshandlungen vorliegen. Maßregeln der Verwaltung gesetzwidrig zu entkräften – heißt konkret in Handlungen gegen den Apparat der staatlichen Verwaltung, gegen vorhandene Anordnungen eines Organs der Polizei, Verwaltung oder Regierung Angriffe richten. [63:] Hier aber wird die bloße Propaganda für ein Ziel, die Revolution, auch wenn sie nur durch literarische Vorträge und Filme wirken will, umgedeutet nach der Fantasie des Gerichts, nicht nach konkret feststellbaren Tatbeständen, die einen gewaltsamen Widerstand gegen die Staatsgewalt zum Ausdruck bringen. –

---

[18] Charakteristisch Binding, Lehrbuch des Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 22 (1905), S. 908: Ohne Begründung lehnt er die Gleichsetzung von ungesetzlich und strafbar ab, und nennt den Standpunkt Johns „ganz willkürlich“. Aber bei der Klarstellung, was „ungesetzliche“ Mittel sind, zählt er nur strafbare Handlungen auf: an erster Stelle werde an den Widerstand und die Aufforderung zum Ungehorsam zu denken sein: „aber alle möglichen sonstigen Verbrechen – vom Hochverrat und Landesverrat bis herab zu Nötigung, Verleumdung und Beleidigung – können als Mittel zu den gedachten Zwecken zur Verwendung kommen“.

Kein Wunder, daß danach ganz gleichgültig ist, ob man untergeordnet für die Ziele der KPD eintritt, daß man Aufzeichnungen registriert, bloße Botendienste für die Partei übernimmt oder eine „Lehrgang über den Bürgerkrieg“ abhält. Ja sogar das Schreiben von Briefen mit kommunistischen Zielen, selbst wenn nicht einmal feststeht, daß sie ihren Adressaten erreicht haben, der Besitz der „Roten Fahne“, einer „Betriebszellenzeitung“ und des Kommunistischen Manifestes von 1848 (!) werden als Argumente für das Vorliegen eines Deliktstatbestandes bewertet. „Ob der Zweck jemals erreicht oder auch nur ernstlich zu erreichen versucht wird, ist unerheblich“. So zu lesen in der neuesten Auflage des Frank'schen Kommentars zu § 129 unter Berufung auf E 13,273. Ein deutlicheres Beispiel für Verwilderung des Rechtsgefühls ist nicht zu denken: die Bestrafung eines Menschen lediglich auf Grund dessen, was in der Zukunft, vielleicht, „eintretendenfalls“, bei revolutionären Unruhen – nicht etwa von ihm – sondern von seinen Parteigenossen an gewaltsamen Handlungen erwartet werden kann. Und ein solches obrigkeitliches Angst- und Phantasieprodukt bildet die alleinige Rechtsbasis dafür, daß Hunderte von Staatsbürgern im Namen des „Reiches“ oder des „Volks“ Jahr für Jahr in unsere Gefängnisse geschickt werden. –

Ein klarer juristischer Gedankengang kann in allen diesen Verurteilungen auch nicht dadurch hergestellt werden, daß das oberste Gericht meist zugleich eine Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat angesprochen hat.

Ich habe schon früher[19] in Ausführungen die ich ihrem wesentlichen Inhalt nach hier reproduziere darauf hingewiesen, [64:] wie unsicher und schwankend die Argumentation des Reichsgerichts auf diesem Gebiet gewesen ist. Das Reichsgericht hat für die Auslegung des § 86 StGB's einmal den Standpunkt vertreten, daß schon die entfernteste Vorbereitungshandlung zum Hochverrat den Tatbestand erfüllen, anderseits aber als einziges Kriterium für den objektiven Tatbestand die Bestimmtheit eines hochverräterischen Unternehmens nach Angriffsobjekts und Angriffsplan gefordert.[20] Wie diese Bestimmtheit aufgefasst wurde, lehren eine Reihe von Prozessen.

Einmal der Prozeß gegen Liebknecht aus dem Jahre 1907. Die Vorbereitung zum Hochverrat wurde in der Veröffentlichung und Verbreitung seiner Schrift „Militarismus und Antimilitarismus unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Jugendbewegung“ gefunden, weil das Ziel der Agitation in jeder Broschüre die gewaltsame Änderung der Verfassung sei, das Mittel: die Bearbeitung der genannten Jugendorganisationen und die Handlung des Angeklagten (welche?) „in einer abzusehenden Zeit“ verwirklicht werden sollte. „Tendenz und Inhalt – sagt das Reichsgericht[21] – der gesamten Schrift lassen keinen Zweifel, daß der Angeklagte auf dem Standpunkt steht, daß die Weltpolitik Kriegsmöglichkeiten in sich birgt. Bei dieser Sachlage rechnet er mit der Tatsache, daß kriegerische Verwicklungen sich in absehbarer Zeit entwickeln können und diese Möglichkeit liegt nicht in weiter Ferne. Gerade darum will der Angeklagte durch Beseitigung des Militarismus ein Hindernis für diese Möglichkeit schaffen.“ Das Unternehmen, das nach § 86 strafbar sei, müsse „in klaren Umrissen, nicht in nebelhafter Ferne vorhanden sein.“ Anderseits aber werde nicht verlangt „eine konkrete Gestaltung des Bildes im [65:] allgemeinen; es genüge, daß sich in den Vorstellungen (!) des Angeklagten ein Gesamtbild dargestellt hat“.

Dieses Gesamtbild, das nicht den Handlungen, sondern den Vorstellungen des Angeklagten zu entnehmen ist, muß also der unfehlbare Richter gewinnen. Und diese „klaren Umrisse“ „ohne konkrete Gestaltung des Bildes“ werden noch klarer, wenn man bedenkt, daß die Bestimmtheit nur für das Ziel, nicht für die vorbereitende Handlung gefordert wird. Denn für diese soll nach der Judikatur des Reichsgerichts jede noch so entfernte Handlung ausreichen.

---

19 Liepmann, Die Reform des deutschen Strafrechts (Hamburger Schriften zur Strafrechtswissenschaft, Heft 2, 1921), S. 63 ff.

20 E 5, 69 und 215; 16, 169; 41, 138 und „Rechtsprechung“, 8, 653 u. 656.

21 Zitiert nach Voss. Zeitung 11. Oktober 1907, Morgenausgabe, und 12. Oktober 1907, Abendausgabe, und Guckenheimer, Der Begriff der ehrlosen Gesinnung im Strafrecht, Hamb. Schriften zur Strafrechtswissenschaft, I, 1921, 57 ff. Sehr charakteristisch ist, daß das Reichsgericht diese Entscheidung nicht veröffentlicht hat und auch sonst bis Guckenheimer keine wissenschaftliche Erörterung des Prozesses stattgefunden hat.

Wie weit in dieser „Entferntheit“ das Reichsgericht schon früher ging, zeigt die Entscheidung in der „Rechtsprechung“ des Reichsgerichts Band 8, 656: „Der sich ‚zu anarchistischen Grundsätzen bekennende‘ Angeklagte hatte zwei Pakete mit Nummern des anarchistischen Blattes ‚Der Rebell‘ zur Post bringen wollen (!): auf dem Wege dahin wurden die Pakete beschlagnahmt. Dieses Hinbringen zur Versendung faßte das Reichsgericht als Tatbestand gemäß § 86 auf. In der Nummer 10 des Blattes soll – wie? erfährt man nicht – zur Aufhebung der Verfassung und Entfernung der Bundesfürsten ‚aufgefordert‘ sein. Der Angeklagte habe die in dieser Aufforderung liegenden Ziele ‚zu den seinigen gemacht und verfolgte dieselben Absichten‘“. Daher liege eine Handlung vor, die „darauf abzielte, die Aufhebung der Verfassung usw. zu verwirklichen!“[22]

Auf diesem Wege ist das Reichsgericht in den hier behandelten Kommunistenprozessen fortgeschritten. In dem (Fall 19 oben) Urteil, welches dem Kommunisten Rau wegen des Berichts über den Lenin-Film 9 Monate Gefängnis wegen Vorbereitung zum Hochverrat usw. eingebracht hat, heißt es: „seine Absicht sei deutlich erkennbar, im Leser habe er – der Aufführung beigewohnt oder nicht – die Gedanken auf eine künftige Revolution hinzuleiten, den Wunsch zum gewalt-[66:]samen Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung und Staatsverfassung zu erwecken und zu beleben, damit der Geist des Umsturzes vorhanden sei, wenn der Tag der gewünschten (!) Entscheidung anbricht.“ „Auch der Einwand, daß die KPD seit geraumer Zeit – die Entscheidung ist aus dem Jahre 1926 – gar nicht an einen Umsturz denke, sei hinfällig. Der KPD ist genau bewußt, daß sie ihr stets verfolgtes und offen bekanntes Ziel, Änderung der Reichsverfassung und Errichtung der Diktatur des Proletariats nach russischem Muster nicht auf gesetzmäßigem Wege erreichen könne. Deshalb will sie zur Gewalt schreiten. Die kommunistische Presse, zahlreiche Rundschreiben kommunistischer Verbände, der Abdruck von Grundsätzen des Kommunistischen Manifests (von 1848), in den Mitgliedsbüchern der KPD und die Resolution des Frankfurter Parteitages, 6.-12. April 1924, geben Zeugnis davon.“ Hier wird auf beliebige kommunistische Äußerungen aus Vergangenheit und Gegenwart Bezug genommen, ohne daß das Gericht sich auch nur die Mühe nimmt, sie konkret anzuführen und ohne sich die Frage zu stellen, mit welchem Recht ein Angeklagter verantwortlich gemacht werden darf für irgendwelche kommunistischen Äußerungen von anderen? Hätte das Reichsgericht und der Staatsgerichtshof die Äußerungen der kommunistischen Parteitage der letzten Jahre nicht bloß zitiert, sondern wirklich studiert, so hätten sie erkennen können und müssen, daß auch in dieser, wie jeder Partei, ein rechter und linker Flügel zu unterscheiden sei, daß nur gröbste Oberflächlichkeit – und automatische Wiederholung einzelner Sätze – zu der Meinung verführen kann, als seien die Kommunisten in ihrer Gesamtheit, ja auch nur in überwiegender Mehrheit Apostel eines mit Mitteln der Gewalt zu bewirkenden Umsturzes.

Aber selbst wenn diese der Wirklichkeit der Grundsätze dieser Partei zuwiderlaufende Feststellung zu machen wäre, so würde damit doch noch nicht ein konkretes, bestimmtes hochverräterisches Unternehmen herausspringen. Das Reichsgericht aber wendet hier sein „bewährtes“ Rezept an. „Es kommt nicht darauf an,“ fährt dieses Filmurteil fort, „daß die [67;] KPD unmittelbar vor dem Losschlagen steht oder zu stehen hofft, wenn nur der bewaffnete Aufstand nicht in unabsehbare Ferne gerückt ist. Und das ist nicht der Fall. Gerade die jetzige Wirtschaftsnot, verbunden mit ausgedehnter Erwerbslosigkeit, läßt die Kommunisten hoffen (!), daß der Boden auch jetzt günstig hierzu ist. Klar sind Angriffsziel und Angriffsmittel: Sturz der bestehenden Staatsverfassung mit Hilfe des bewaffneten Aufstands.“

Daß dem Angeklagten dieses – sit venia, verbo* – „bestimmte“ hochverräterische Unternehmen zuzurechnen sei, schließt das Gericht daraus, daß er bei seinem Verhör erklärt habe: „Wann sich die Ziele verwirklichen lassen, ob heute oder morgen, das weiß ich nicht.“ Mit einer geistigen Einstellung, die man nur mit größtem Unbehagen, mit dem Gefühl intensiver Beschämung als Argumentation eines und noch dazu unseres höchsten Gerichts empfindet, interpretiert das Gericht diese

---

22 Wohin solche Interpretationsgrundsätze führen, zeigt das Urteil des Außerordentlichen Kriegsgerichts gegen den Kommunisten Lauffenberg in Hamburg, über das meine zitierte Schrift S. 65 ff. berichtet.

* „man verzeihe das Wort“, „entschuldigen Sie den Ausdruck“, „mit Verlaub gesagt“.

Äußerungen: Damit gebe der Angeklagte zu verstehen, daß er an „die Verwirklichung der Ziele in absehbarer Zeit glaube.“ Außerdem lasse sich aus seiner eigenen Zeitung – der Süddeutschen Arbeiterzeitung – nachweisen, daß „die Partei auch zur Zeit der Tat noch auf den Umsturz eingestellt war“. In der Nummer von 27. Oktober 1925 – sei ein Abdruck des Kommunisten Thälmann über „die Lehren des Hamburger Aufstandes“ aus der „Roten Fahne“ zu lesen. Er gipfle darin, daß eine zweite Revolution komme und daß der Sieg der KPD mit dem Erfolg der Machtergreifung des Proletariats durch andauernde lange Arbeit des Proletariats zu sichern sei. Die aufständischen Arbeiter hätten das Verdienst, der Bewegung ein klar umrissenes Ziel gegeben zu haben: „die Diktatur des Proletariats“.

Wie man aus solchen ganz und gar auf subjektivistische Hoffnung und Zukunftswünsche eingestellten Äußerungen – wiederum muß gesagt werden: kein noch so konservativer Polizist würde in einer Volksversammlung auf dem Dorfe sie beanstanden – die Vorbereitung eines hochverräterischen bestimmten Unternehmens konstruieren kann, ist ebensowenig [68:] zu verstehen wie die Schlußfolgerung aus solchen Äußerungen eines anderen – sei es auch ein Parteiführer – zu Lasten des Angeklagten. Der Senat – heißt es – habe keinen Zweifel, daß der Angeklagte von „diesem wichtigen Aufsatz s. Zt. Kenntnis genommen hat“. Wann in aller Welt, so muß man fragen, ist denn in Kulturstaaten des 20. Jahrhunderts dem Richter das Recht gegeben, Menschen wegen Hochverrats zu verurteilen, weil sie Äußerungen ihrer Partei gelesen haben? –

So zeigt die kritische Überprüfung dieser Urteile, daß weder in der Feststellung der objektiven Tatbestände noch in der Schuldbewertung die sonst üblichen Garantien für die Rechtssicherheit des Staatsbürgers, die in Rechtsprechung und Schrifttum sonst anerkannten fundamentalen Grundsätze beachtet werden. Alle diese Verurteilungen muten an wie eine grobe und unglaubwürdige Satire auf die Rechtsprechung in Strafsachen.

[69:]

Ausblick.

Als Adolf Merkel im Jahre 1867 ein Gutachten über den österreichischen Strafgesetzentwurf für das Österreichische Justizministerium machen sollte, hob er in dem Abschnitt über die politischen Verbrechen hervor, „daß die Geltung der Grundmaximen des Strafrechts den politischen Verbrechern gegenüber nicht hinwegfalle, sowie daß die konsequente Durchführung derselben hier nicht etwa einem geringeren Interesse entspreche wie in Bezug auf die übrigen Rechtsverletzungen, daß im Gegenteil das Ansehen der strafrechtlichen Institutionen in ganz besonderem Maße davon abhängig erscheine, daß der Gesetzgeber (mit demselben Recht muß man hinzufügen: und der Richter) den sonst von ihm adoptierten Grundsätzen und Maximen auch in diesem Gebiete treu bleibe. Nur insofern dies geschieht, werden die Funktionen der Strafrechtspflege überall nicht das Gepräge von Ausflüssen der Leidenschaft und der Interessen Einzelner an sich tragen, sondern als reine Äußerungen des ethischen Gemeinwillens erscheinen. In dem fraglichen Gebiete uns von den allgemeinen Regeln dispensieren, heißt nichts anderes, als hier den Rechtsfragen Interessen- und Machtfragen substituieren. Wir können dies aber nicht in Bezug auf einen ‘il der strafrechtlichen Funktionen, ohne damit der sittlichen Dignität des Ganzen im allgemeinen Bewußtsein Abbruch zu tun. Man unterschätze den Wert der von uns geforderten Konsequenz nicht. Es ist wahrlich nicht bloß ein theoretischer, dem sich das Gewicht aller praktischen Rücksichten gegenübersetzte. Die Geschichte des Fortschrittes in der Entwicklung der Strafrechtspflege ist zu einem guten Teile die Geschichte des Triumphes jener allgemeinen Prinzipien über die Macht der von Vorurteilen und Sonderinteressen gegen sie ins Feld geführten angeblichen „praktischen Notwendigkeiten“. Es ist eine lange Reihe von Verirrungen im Bereiche des Strafrechts, welche als Konzessionen an diesen viel angerufenen Götzen sich eingeführt und [70:] mehr oder minder hartnäckig behauptet haben, um am Ende je in ihrem Gebiete der Erkenntnis weichen zu müssen, daß das von der Wissenschaft Geforderte, grundsätzlich Richtige, sich auch als das wahrhaft Praktische erweise. Es sind einige ihrer letzten Ausläufer, die wir in den für die politischen Verbrechen festgehaltenen Anomalien bekämpfen.

Unter anderem möchte auch die Forderung möglichst scharfer Begrenzung des strafrechtlichen Gebietes in Bezug auf die genannten Delikte ebenso aufrechtzuerhalten sein wie in Bezug auf die nicht

politischen Verfehlungen hiergegen mit ihrem Gefolge von Schwankungen in der Rechtsanwendung und bzw. von unnützen und gehässigen Untersuchungen sind im allgemeinen und hier jedenfalls nicht minder, wie sonst, weit eher dazu angetan, die Justiz zu kompromittieren, als für den dauernden Bestand der Einrichtungen, um deren Schutz es sich handelt, die erwünschten unfehlbaren Garantien zu geben."[23]

Diesen Ausführungen ist anzuschließen, was seinerzeit, als das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878" im Deutschen Reichstag beraten wurde, einzelne Reichtagsabgeordnete über dieses Gesetz und die Wirkungen, die es in der Praxis hervorrufen würde, gesagt haben. Denn diese Ausführungen können heute, wo in der Bekämpfung der Kommunisten genau die gleichen und schlimmeren Fehler wie damals, und zwar diesmal durch die Rechtsprechung gemacht werden, unser Gewissen und unseren Verstand aufrütteln, um uns klarzumachen, daß es so nicht weitergehen darf.

Der Zentrumsabgeordnete Reichensperger[24] warnte vor dem „Ausnahmegesetz", das den untauglichen Versuch mache, die Sozialdemokratie mundtot zu machen. Wenn man [71:] das wolle, so solle „man keinen sozialdemokratischen Mann mehr im Reichstag Sitz und Stimme behalten lassen". Wenn er aber das Recht behalte, im Reichstag zu reden, so drücke man der sozialdemokratischen Agitation die allergefährlichste Waffe, die überhaupt nur ausgedacht werden kann, in die Hand, wenn der Staat den Führern der Masse das Recht gebe, diesen Massen zu sagen, sie würden nicht mehr als Staatsbürger anerkannt und behandelt (24/25).

Der fortschrittliche Abgeordnete Hänel rief Luthers Wort aus: „Ketzerei soll man nicht mit Gewalt wehren, das ist ein anderer Handel und fordert einen anderen Griff, denn mit dem Schwerte." Er hat aus der Geschichte seines Stiefvaters Laube hervorgehoben, wie solche politischen Verfolgungen wirken. „Ich hab's an mir erfahren," sagte ihm Laube, „sie spannten jeden Nerv in dem getroffenen Manne, sie blasen jeden Funken seines Talents an, sie werben ihm Anhänger in Reihen, die ihm sonst vollständig unzugänglich bleiben, nicht um der Reife seiner Überzeugung, sondern um eines natürlichen Mitleidsgefühls willen; wir sind zu einer Bedeutung geworden, wir haben uns gekräftigt und gestärkt durch die Verfolgungen, wie wir es nie gekonnt hätten, bloß kraft unseres Talents und nur kraft der inneren Wahrheit unserer Glaubensbekenntnisse" (73/74).

Und Bebel schließlich fragte: „Wissen Sie, was Sie mit dem Gesetz aus der Sozialdemokratie machen? Sie treiben die Sozialdemokratie, ähnlich wie die ersten Christen, durch die Verfolgung, die Sie ihr zuteil werden lassen, zum äußersten Eifer und zu einer förmlich religiösen Schwärmerei." Dieses Gesetz wird „mehr als alles, was bisher dagewesen ist, gegen Ihren Willen Propaganda für uns machen" (46, 53).

Niemand kann heute mehr bestreiten, daß die Entwicklung diesen Prophezeiungen in vollstem Maße recht gegeben hat. Und man sollte sich auch darüber klar werden, daß die Methode des Staatsgerichtshofs und Reichsgerichts in ihren Folgeerscheinungen noch viel gefährlicher und vergiftender wirken wird als jenes Ausnahmegesetz. Denn heute hat nicht die Re-[72:]gierung den Mut, durch Ausnahmegesetz und Polizeigewalt die „gemeingefährlichen Bestrebungen" der KPD zu unterdrücken. Gewiß würde das nichts nützen, wie die Erfahrung mit dem Sozialistengesetz gezeigt hat man kann nicht, wie Reichensperger S. 28 sagte, „den Krater eines Vulkans mit einem Polizeisiegel verschließen!" –, aber es wäre wenigstens eine konsequente und ehrliche Haltung des Staates. Wenn aber der Staat die Propaganda der KPD zuläßt und ihren Abgeordneten nicht bloß Sitz und Stimme in den Parlamenten, sondern auch Immunität für ihre in Ausübung des Berufs getanen Äußerungen gewährt, selbst wenn sie unmittelbar zum gewaltsamen Umsturz und Barrikadenkampf aufrufen, so darf er nicht anderseits Mitglieder dieser Partei bloß deshalb dem Staatsanwalt und Oberreichsanwalt überliefern, weil sie für die Ziele einer staatlich anerkannten Partei tätig geworden sind. Und die

---

23 A. Merkel, Ges. Abhandlungen aus dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts, S. 50/51.

24 Ich zitiere nach der von einem Abgeordneten in den Rechtsbüchern des Deutschen Reichs – Presse- und Vereinswesen – herausgegebenen Buch über das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie 1878.

Gerichte dürfen nicht zu gefügigen Werkzeugen von Reichswehr, Polizeigewalt und Regierung herabsinken. Glaubt man, den Bestrebungen der KPD nicht mit geistigen und sozialen Mitteln erfolgreich entgegentreten zu können, so möge man sie durch ein Ausnahmegesetz verbieten. Das wäre zwar eine unverantwortliche Kurzsichtigkeit und würde im Grunde nur zur Verstärkung der KPD führen. Aber genau die gleiche Wirkung wird durch die hier bekämpfte Art der Rechtsprechung geschaffen. Und sie hat noch viel tiefergreifende und demoralisierende Folgeerscheinungen. Sie wirkt wie eine Handgranate, die blind vernichtet, sie trifft nicht nach den Vorschriften allgemein verbindlicher Gesetze, die für alle gelten, sondern sie wendet diese Gesetze im Widerspruch zu allen Grundsätzen juristischer Interpretation, logischen Denkens und staatsbürgerlichen Rechtsgefühls nur gegen Mitglieder einer politischen Partei an. Dadurch aber wird „im Namen des Rechts", in Wirklichkeit aber gegen Recht und Gesetz in Menschenschicksale eingegriffen und darüber hinaus eine fortgesetzte demoralisierende und den Staat untergrabende Unterhöhlung des Glaubens an die „Iustitia" vorgenommen, die das Fundament des Staates und jedes – auch des kommunistischen – Staatsbürgers sein sollte. „Mit Recht soll man Land bauen!"